



CORTE DEI CONTI

RECHNUNGSHOF

KONTROLLSEKTION FÜR DIE REGION TRENTINO-ALTO ADIGE/SÜDTIROL

SITZ BOZEN

**BESCHLUSS ÜBER DIE ERGEBNISSE DER KONTROLLE  
DES SÜDTIROLER SANITÄTSBETRIEBS  
IM SINNE VON ART. 1, ABSATZ 170, G266/2005 I.G.F.**

Haushaltsjahr 2019

**Beschluss Nr. 8/2020/SCBOLZ/PRSS**



CORTE DEI CONTI

Bei der Untersuchung und Ausarbeitung der Daten  
hat Frau Dr. Andrea Durnwalder mitgearbeitet

## ÜBERSETZUNG

Beschluss Nr. 8/2020/SCBOLZ/PRSS



### CORTE DEI CONTI RECHNUNGSHOF

Kontrollsektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Sitz Bozen

zusammengesetzt aus den Richtern:

Josef Hermann RÖSSLER	Präsident
Irene THOMASETH	Rat
Alessandro PALLAORO	Rat

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 13. November 2020;

nach Einsichtnahme in Art. 100, Absatz 2, der Verfassung;

nach Einsichtnahme in Art. 79, Absatz 3, D.P.R. vom 31. August 1972, Nr. 670, betreffend die Genehmigung des Sonderstatuts für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol;

nach Einsichtnahme in Art. 6, Absatz 3/ter, D.P.R. vom 15. Juli 1988, Nr. 305, in geltender Fassung, betreffend Durchführungsbestimmungen des Sonderstatutes für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol zur Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofs von Trient und Bozen;

nach Einsichtnahme in den Einheitstext der Gesetze über den Rechnungshof, genehmigt mit Königlichem Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 14. Januar 1994, Nr. 20, i.g.F., betreffend Vorschriften über die Gerichtsbarkeit und die Kontrolle des Rechnungshofs;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 5. Juni 2003, Nr. 131, betreffend Vorschriften für die Anpassung der Rechtsordnung der Republik an das Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr. 3;

nach Einsichtnahme in Art. 1, Absätze 166 und 170, Gesetz vom 23. Dezember 2005, Nr. 266, i.g.F., (Finanzgesetz für 2006);

nach Einsichtnahme in Art. 1, Absätze 3 und 7, G.D. vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, umgewandelt in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213, i.g.F.;

nach Einsichtnahme in die Verordnung über die Organisation der Kontrolltätigkeiten des Rechnungshofs Nr. 14/2000, genehmigt mit Beschluss der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes am 16. Juni 2000, i.g.F.;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Kontrollsektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, mit Sitz in Bozen, Nr. 1/2020/INPR, der das Kontrollprogramm für das Jahr 2020 festgelegt hat;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofes Nr. 6/2020, mit dem die Richtlinien für die Anwendung von Art. 1, Abs. 170, Gesetz Nr. 266/2005 und von Art. 1, Abs. 3, GD Nr. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012, betreffend die Abschlussrechnung 2019 der Körperschaften des Gesundheitsdienstes, genehmigt wurden;

nach Einsichtnahme in das Dekret vom 9. November 2020, Nr. 9, mit dem der Präsident der Kontrollsektion Bozen das Kollegium für den 13. November 2020 einberufen hat;

nach Anhörung des Berichterstatters;

## **SACHVERHALT UND RECHTSAUSFÜHRUNGEN**

Im Sinne von Art. 1, Abs. 166 und folgende, G Nr. 266/2005, führen die regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofs, "zum Schutz der wirtschaftlichen Einheit der Republik und zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen", Überprüfungen und Feststellungen zur finanziellen Gebarung der Körperschaften des nationalen Gesundheitsdienstes durch. Zu diesem Zweck werden die Jahresberichte der Aufsichtsräte, welche jedenfalls "über die Einhaltung der vom internen Stabilitätspakt vorgegebenen Jahresziele, über die Einhaltung des im Bereich Verschuldung von Art. 119, letzter Absatz, der Verfassung vorgesehenen Auflagen und über jede schwere buchhalterische und finanzielle Unregelmäßigkeit, bezüglich welcher die Verwaltung nicht die vom Überprüfungsorgan empfohlenen Korrekturmaßnahmen getroffen hat, Auskunft geben müssen", sowie die Bilanzdokumente der Körperschaften des Gesundheitsdienstes geprüft.

Art. 1, Abs. 7, GD Nr. 174/2012, umgewandelt in das G Nr. 213/2012, i.g.F., sieht vor, dass die Feststellung von „...wirtschaftlich-finanziellem Ungleichgewicht, fehlender Deckung der Ausgaben, der Verletzung von Bestimmungen zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzgebarung oder der Nichteinhaltung der mit dem internen Stabilitätspakt gesetzten Ziele...“ durch die regionale Kontrollsektion des Rechnungshofs die betroffenen Verwaltungen verpflichtet, „innerhalb von sechzig Tagen ab der Mitteilung der Hinterlegung des Feststellungsbeschlusses geeignete Maßnahmen zur

Behebung der Unregelmäßigkeiten und zur Wiederherstellung einer ausgeglichenen Bilanz zu treffen. Etwaige Maßnahmen werden den regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofs mitgeteilt, welche sie innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang prüfen“. Bei Missachtung der oben genannten Verpflichtung der Übermittlung oder wenn die Überprüfung der regionalen Kontrollsektionen negativ ausfällt, „ist die Durchführung jener Ausgabenprogramme verboten, bei denen die fehlende Deckung oder das Nichtbestehen der entsprechenden finanziellen Tragfähigkeit festgestellt wurde“. Die soeben angeführte Bestimmung sieht daher auch in Bezug auf die Körperschaften des Gesundheitsdienstes das Verbot der Ausführung der Ausgabenprogramme bei Vorliegen eines negativen Kontrollbescheids vor.

Die paragerichtliche Charakteristik der Kontrolle der Rechtmäßigkeit-Ordnungsmäßigkeit wurde letztthin vom Verfassungsgerichtshof erneut bestätigt (vgl. Urteil Nr. 157 vom 26. Mai 2020).

Diese Kontrollsektion erachtet es als angebracht, den Sanitätsbetrieb (in der Folge Betrieb) und die Autonome Provinz Bozen als Finanzierungs- und Aufsichtskörperschaft im Rahmen der Kontrolle auf jede Form auch nicht schwerwiegender buchhalterischer Unregelmäßigkeiten oder auf einfache Anzeichen von Mängeln hinzuweisen, damit die angemessenen Korrekturmaßnahmen der Gebarung eingeleitet werden können, wobei festgehalten werden muss, dass das Fehlen spezifischer Anmerkungen über nicht geprüfte Sachverhalte für sich genommen noch keine positive Bewertung darstellt.

Die dem Rechnungshof und der Landesverwaltung im Sinne von Art. 79, dritter Abs., D.P.R. Nr. 670 von 1972 übertragenen Kontrollfunktionen „...finden auf unterschiedlichen Ebenen statt, auch wenn sie bei der Überprüfung der Bedingungen der Solidität des wirtschaftlichen und finanziellen Systems des Staates zusammenwirken“ (vgl. Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 60/2013).

Auf Landesebene wurden, mit Wirkung ab 1. Januar 2017, die Bestimmungen gemäß Titel II des erwähnten gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 i.g.F. mit Art. 23, Abs. 4, LG vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, i.g.F., übernommen, und zwar im Sinne von Absatz 4/octies von Art. 79 des Autonomiestatuts und von Art. 1, Abs. 407, Buchstabe e), Punkt 4, G vom 23. Dezember 2014, Nr. 190. Nicht eingeführt wurde hingegen die zentralisierte Verwaltung im Gesundheitswesen laut Art. 19 GvD Nr. 118/2011 i.g.F.. Im Laufe des Haushaltsjahres 2019, wurde die Anwendung des Titels II, als Folge des Art. 26, LG Nr. 8/2019, auf die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb, die von Ausgaben des Landesgesundheitsdienstes herrühren, ausgedehnt; letztere sind durch den Aufgabenbereich 13 des Landeshaushaltes gekennzeichnet. Vorgesehen wurde außerdem, dass diese Zuweisungen von der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände ausgeschlossen sind (vgl. Art. 23, Abs. 4-bis, LG Nr. 11/2014 i.g.F.).

Der neue Aufsichtsrat des Betriebs, der mit Beschluss der Landesregierung vom 14. Juli 2020, Nr. 531, für den Dreijahreszeitraum 2020-2022 ernannt wurde, hat den im Sinne von Art. 1, Abs. 170, G vom 23. Dezember 2005, Nr. 266, i.g.F., und von Art. 1, Abs. 3, GD Nr. 174/2012, mit Abänderungen umgewandelt in das G Nr. 213/2012, erstellten Fragebogen betreffend die Abschlussrechnung über das Haushaltsjahr 2019 am 1. September 2020 im System ConTe zur Verfügung gestellt und er hat bestätigt, keine schweren buchhalterischen Unregelmäßigkeiten festgestellt zu haben, die sich auf die Wahrhaftigkeit und die Ausgeglichenheit der Bilanz und auf die Buchhaltung und Führung der Pflichtbücher auswirken (vgl. Fragen 12.1 und 12.2 des Fragebogens).

Im Rahmen der Analyse des Fragebogens ist die Sektion, wie bei den vorhergehenden Haushaltsjahren, auf einige besonders wichtige Aspekte eingegangen, die auch Gegenstand einer spezifischen Untersuchungsanfrage waren (Schreiben Prot. Nr. 557 vom 21. Juli 2020), welche der Sanitätsbetrieb am 10. September 2020 beantwortet hat.

Schließlich ist zu erwähnen, dass der Verlauf der Gesundheitsausgaben Gegenstand jährlicher Überprüfung vonseiten des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen ist, deren Ergebnisse die Resultate der vom eigenen Tisch für die Überprüfung der regionalen Erfüllung der Vorgaben durchgeführten Kontrolltätigkeit berücksichtigen, mit dem Ziel, nützliche Elemente der Bewertung der *Governance* im Gesundheitswesen und des Erreichens der Gleichgewichte der regionalen Konten im Gesundheitswesen zu liefern (Regionen mit Normalstatut und mit Sonderautonomie – vgl. Bericht Nr. 7 – Die Überwachung der Gesundheitsausgaben, August 2020). Der genannte Bericht führt an, dass *“die Sonderautonomien in Anbetracht der Notsituation Covid-19 über die Daten der Abschlussrechnung 2019 überwacht werden“*.

Am 19. Oktober 2020 sind die abschließenden Bemerkungen des Betriebs eingetroffen und am 2. November 2020 weitere Klarstellungen des Aufsichtsrats.

\*\*\*

## **1. Vom Betrieb infolge des Beschlusses der Kontrollsektion Bozen Nr. 8/2019 getroffene Maßnahmen**

Mit Bezug auf die unten angeführten, von der Sektion im Laufe der vorherigen Kontrolle vorgebrachten Empfehlungen, hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2020 berichtet, insbesondere in Bezug auf die Pflichten:

- a) sich an die Bestimmungen laut GvD Nr. 118/2011 i.g.F. mit dem Ziel der vollständigen buchhalterischen Darstellung der gesamten auf den Gesundheitsbereich bezogenen Ausgaben zu halten. Diesbezüglich hat der Betrieb auf die Antwort der Landesverwaltung vom 17. April 2020 im Rahmen des Verfahrens der Billigung der Rechnungslegung 2019 derselben verwiesen, in der unter anderem erklärt wird, dass *“im Laufe von 2019 der von der Provinz direkt verwaltete Ausgabenteil*

*aufgelöst wurde und die auf dem Gesundheitsfonds der APB bereitgestellten Ressourcen des Landeshaushalts zur Gänze dem Sanitätsbetrieb zugewiesen wurden. Die Abschlussrechnung des Südtiroler Sanitätsbetriebs stellt daher auch die konsolidierte Bilanz des Landesgesundheitsdienstes laut Art. 32 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 dar“, und dass “der Südtiroler Sanitätsbetrieb, im Sinne von Art. 21/bis des LG Nr. 22 vom 20.12.2012 (abgeändert vom L.P. 3.1.2020, Nr.1), ab dem 1. Jänner 2020, mit den Zuweisungen laut Absatz 1 im Rahmen des Aufgabenbereichs Gesundheitsschutz, die Maßnahmen zum Bau und zur Modernisierung des Krankenhauses Bozen durchführt. Der Landesrat/Die Landesrätin für Gesundheit stellt diese Finanzmittel durch Zuweisungen zur Verfügung, die im Rahmen mehrjähriger Ausgabenverpflichtungen für alle in Absatz 1 genannten Haushaltsjahre ausgezahlt werden. Der Südtiroler Sanitätsbetrieb tritt die Rechtsnachfolge in Bezug auf alle aktiven und passiven zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Absatzes bestehenden Rechtsverhältnisse zum Bau und zur Modernisierung des Krankenhauses Bozen an“;*

- b) *eine fristgerechte Verfügbarkeit des Berichts über die Gebarung des Generaldirektors, die eine verpflichtende Anlage der Abschlussrechnung darstellt, zu gewährleisten. Dazu hat der Betrieb angeführt, dass er sich “unentwegt um die Optimierung der eigenen internen Verfahren bemüht. Insbesondere beschreibt das “Verfahren für die Abwicklung der buchhalterischen Abschlüsse“ die Operationen zur Gewährleistung der zeitgerechten Verfügbarkeit des Berichts über die Gebarung des Generaldirektors“;*
- c) *alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um das fortbestehende vermögensbezogene Ungleichgewicht zu überwinden, wobei der Dotationsfonds auf einen positiven Wert gebracht werden muss. Bezüglich dieser Situation hat der Betrieb berichtet, “13.000.000 Euro des Haushaltsgewinns 2019 für die Deckung des negativen Dotationsfonds bestimmt zu haben, der daher von -27.291.156,74 Euro auf -14.291.156,74 Euro zurückgeht“;*
- d) *das gegenwärtige betriebliche Governance-System zu optimieren, um eine genauere Programmierung der Ressourcen, eine angemessene Überwachung und eine effektive Bewertung der Ergebnisse zu erreichen. Dazu hat der Betrieb erklärt, dass “im Jahr 2019 das “Verfahren für die Dokumentation der jährlichen und dreijährigen Programmierung“ ausgearbeitet wurde und ein “Modellentwurf der Planung, Verwaltung und Kontrolle erstellt wurde“. Der Betrieb verfolgt das Ziel, diese Instrumente der Planung, Verwaltung und Kontrolle im Jahr 2020 und in den folgenden Jahren graduell umzusetzen“;*
- e) *angemessene Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Betriebs zu treffen, bei Einhaltung der Grundsätze der finanziellen Koordinierung bezüglich der Kosteneinschränkung. Mit Bezug auf diese Aufforderung, hat der Betrieb angeführt, “laufend damit beschäftigt zu sein zu gewährleisten, dass die Erfordernisse der Gesundheitsbetreuung der lokalen Bevölkerung, der Touristen und der Arbeiter von außen in möglichst effizienter Form in den verschiedenen*

*Produktionsbereichen nachgekommen wird. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Angemessenheit der Verschreibungen und der Leistungen, auf der Kontrolle der Notwendigkeit von Personalersetzungen und von neuen Aufnahmen, auf der Verwendung von Generika dort wo möglich und insbesondere auf der Rationalisierung der Verwaltung durch die Verbesserung des neuen Organigramms. Der Verlauf der Kosten des Gesundheitsbetriebs stimmt, unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzugsbereichs (höhere Gehälter, Zweisprachigkeitspflicht, hohe Qualität der Kuren, Zusatzdienste im Vergleich zu den WBS), mit der Entwicklung der Kosten auf internationaler Ebene überein". Insbesondere hat der Betrieb erklärt, dass im Laufe von 2019 die folgenden Tätigkeiten durchgeführt wurden: Erhebung der Standardkosten durch Benchmarking mit anderen italienischen Gesundheitsstrukturen, Erhebung des Personalbedarfs, Einrichtung der Gruppe für die Überwachung der Ausgaben und die Analyse der Performance der operativen Einheiten, die bezüglich der Wartezeiten überwacht werden;*

- f) *den vorgesehenen Plan betreffend den Personalbedarf zu erstellen. Dazu hat der Betrieb berichtet, dass "auch 2019 der betriebliche Stand des Personalbedarfs genau erhoben wurde. Für jede einzelne operative Einheit wurde neuerlich der Personalbedarf nach Fachbereich und nach Makrobereich der Tätigkeit erhoben (Krankenhausaufenthalt, Ambulatorium, ...), ausgehend von strukturellen Aspekten, Einzugsbereich und erbrachten Leistungen, wobei als Bezugspunkt die Situation des vorherigen Haushaltsjahres herangezogen wurde. Die Ergebnisse der Erhebungen wurden der Betriebsdirektion unterbreitet. Mit dem Ziel einer engmaschigen Übernahme innerhalb des Betriebs, wurden diese den Koordinatoren des Gesundheits- und Pflegebereichs der einzelnen Bezirke vorgelegt und erklärt. Die von den beteiligten Direktoren vorgeschlagenen Abänderungen wurden implementiert, um sie auch für die zukünftigen Erhebungen zu berücksichtigen";*
- g) *die Einbringung der Forderungen Privaten gegenüber weiter zu verstärken. Dazu hat der Betrieb angeführt, dass mit Bezug auf die Verpflichtung, "das von den öffentlichen Verwaltungen Geschuldete mit PagoPA zu zahlen (anfänglich jenes vom 1. Januar 2020, das mit dem GD 162/2019 auf den 1. Juli 2020 verschoben wurde – die Frist wurde mit GD vom 16. Juli 2020, Nr. 76, weiter auf den 28. Februar 2021 verlängert), der Sanitätsbetrieb die genannte Zahlungsform auf die Rechnungen für die Röntgenbefunde, auf die Gesamtheit der zeitversetzten Fakturierung, auf die Verwaltungsstrafen und auf die entsprechenden Einbringungsakten von außergerichtlichen Forderungen ausgedehnt hat. Die Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste wurde mit der zwangsweisen Einbringung in Italien ab dem 1. Januar 2020 beauftragt und in Kürze wird ihr eine erste Tranche von 4.000 einzubringenden Forderungspositionen übertragen. Um das unmittelbare Inkasso zu erhöhen und damit das Entstehen einer einzubringenden Forderung zu vermeiden, wurde versucht, für den Patienten die Wartezeiten für die Zahlung am Schalter zu reduzieren, sowohl durch den Austausch aller analogen POS mit schnelleren digitalen POS, als auch indem ihm automatische Kassen im Krankenhaus Bozen und im Sprengel Gries-St. Quirein zur Verfügung gestellt werden, die in Kürze auch im Krankenhaus von Meran installiert werden. Der Betrieb hat außerdem die Kontrolle der*

*Zahlungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Aufnahme des Patienten fortgeführt, der im Falle von Insolvenz aufgefordert wird, die offenen Rechnungen zu begleichen“;*

- h) die Angemessenheit des Fonds Risiko- und Abgabenrückstellungen, in Übereinstimmung mit den Buchführungsgrundsätzen und den Richtlinien der Autonomen Provinz Bozen, zu gewährleisten. Diesbezüglich hat der Betrieb bekräftigt, dass *“mit Ausnahme der Fälle (Werkverträge), für welche aus Gründen der Vorsicht strengere Bewertungskriterien angewandt wurden, die von den von den von den Buchführungsgrundsätzen vorgesehenen abweichen, der Betrieb, auch unter Berücksichtigung des Verfahrens für die Verwaltung der potentiellen Passiva, die von den Bestimmungen vorgesehenen Erhebungskriterien anwendet“;*
- i) mit der Implementierung der internen Kontrolltätigkeit fortzufahren und ein *Risk-Assessment-System* der kontrollierten Gesellschaften einzuführen. Dazu hat der Betrieb erklärt, dass *“kein Risk-Assessment Verfahren der zwei beteiligten Gesellschaften SAIM und WABES eingeleitet wurde, diese aber ständig vom Betrieb überwacht und im Auge behalten werden“.*

\*\*\*

## **2. Das Projekt “Zertifizierbarkeit Bilanz-PAC”**

Das interministerielle Dekret der Ministerien für Gesundheit und für Wirtschaft und Finanzen vom 17. September 2012 und das MD Gesundheit vom 1. März 2013 haben den Durchführungspfad zur Zertifizierbarkeit (PAC) für das Erreichen der notwendigen organisatorischen, buchhalterischen und verfahrensmäßigen Standards zur Gewährleistung der Zertifizierbarkeit der Daten und der Bilanzen der Sanitätsbetriebe, in Umsetzung von Art. 1, Abs. 291, G Nr. 266/2005 i.g.F., eingeleitet.

Wie bereits bei der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung 2019 der Provinz berichtet, war der PAC des Betriebs, der mit Beschluss der Landesregierung Nr. 213/2016 genehmigt worden war, mit Beschluss Nr. 914 vom 11. September 2018 aktualisiert worden. Insbesondere waren die Fristen mit einem vorgesehenen Abschluss innerhalb der Genehmigung der Abschlussrechnung 2019 neu festgelegt worden. Aus dem Beschluss des Generaldirektors vom 24. März 2020, Nr. 181, geht hervor, dass *"die Landesregierung die Verschiebung des Abschlusses des PAC-Projekts auf Ende 2020 genehmigen wird"*. Die Abteilung Gesundheit, die diesbezüglich um Klarstellungen gebeten wurde, erklärte im Schreiben vom 28. Mai 2020, dass *"der Umsetzungsplan der Zertifizierbarkeit der Bilanzen des Sanitätsbetriebs von weiteren Projekten begleitet wird, wie z.B. der Reorganisation des Sanitätsbetriebs und der Einführung des neuen, noch in der Umsetzungsphase befindlichen, Informatiksystems. Der für die Einrichtung der neuen Organisationsstruktur und des Informatiksystems erforderliche Zeitplan beeinflusst die Umsetzung des PAC stark, ohne die durch den COVID-Notstand verursachte weitere Verzögerung zu berücksichtigen."*

*Derzeit befindet sich die Neuprogrammierung der Tätigkeiten und Umsetzungszeiten, die sich über 2020 hinaus verzögern werden, in der Genehmigungsphase".*

Es ist festzuhalten, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 606 vom 11. August 2020 einen neuen PAC des Betriebs genehmigt hat, der den Abschluss desselben innerhalb der Genehmigung der Haushaltsabrechnung 2022 vorsieht, da *“aus den periodischen Berichten bezüglich des Fortschritts der Arbeiten Probleme bezüglich der Implementierung des Verfahrenssystems und des Systems der Planung und Kontrolle aufgetreten sind”*.

Der Betrieb hat sich mit Schreiben vom 10. September 2020 zu den Entwicklungen des Projekts PAC geäußert und berichtet, dass *“mit Beschluss des Generaldirektors Nr. 2018-A-000717 vom 22.12.2018 das Amt Internal Audit in das Organigramm der Betriebsverwaltung eingefügt wurde. Das Berufsbild des Direktors wurde erstellt. An die Landesverwaltung wurde das Ansuchen um die Personalausstattung für das Amt Internal Audit gestellt. Es wurden die Geschäftsordnung vom Internal Audit und der Auditplan erstellt; es wurden 11 Verfahren formalisiert; insgesamt wurden mehr als 8 implementiert; es wurde ein Modellvorschlag der Programmierung und Kontrolle vorgelegt, welcher die Angleichung der Gesundheitsplanung auf Landesebene, die strategische/operative Programmierung und die wirtschaftlich finanzielle Programmierung gewährleistet”*.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 202 hat der Betrieb angeführt, dass *“infolge der Notsituation Covid die im PAC vorgesehenen Fristen um weitere rund sechs Monate verschoben werden müssen”*.

Schließlich hat der Betrieb mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 angeführt, dass *„die im PAC vorgesehenen Fristen infolge des Notstands Covid nochmals um rund 6 Monate nach vorne verschoben werden müssen“*.

Die Sektion nimmt die neue Frist zur Kenntnis und mahnt, auch angesichts der weiteren finanziellen Lasten, die der Aufschub des Projektes mit sich bringt, seinen Abschluss an.

\*\*\*

### **3. Haushaltsvoranschlag und Abschlussrechnung 2019**

Wie bereits bei der vorigen Kontrolle berichtet, wurde der Beschluss des Generaldirektors vom 27. Dezember 2018, Nr. 750, mit dem der Haushaltsvoranschlag des Betriebs 2019-2021 genehmigt wurde, in der Folge am 23. Januar 2019 (Beschluss Nr. 20/2019) widerrufen, da es der Betrieb für angemessen erachtete *“Auskunft über die Voraussetzungen aufgrund der jährlichen und mehrjährigen finanziellen Programmierung durch das jährliche operative Programm – Performanceplan 2019 und allgemeiner dreijähriger Plan – Performanceplan 2019-2021 ... zu geben, in Erwartung eines dezidierten Jahres- und Mehrjahresprogrammierungsrahmens”*, die mit getrennten Maßnahmen zu planen sind. Die Erstellung eines mehrjährigen Haushaltsvoranschlags war nur auf Landesebene vorgesehen worden und insbesondere von Art. 5, Abs. 2, G Nr. 3/2017 i.g.F. und sie wurde mit der Abänderung des genannten Absatzes 2 abgeschafft, die mit Art. 23, Abs. 2, LG vom 24. September 2019, Nr. 8, erfolgte.

Der Haushaltsvoranschlag 2019 wurde schließlich, im Sinne von Art. 25, GvD Nr. 118/2011 i.g.F., mit Beschluss des Generaldirektors vom 23. Januar 2019, Nr. 22, genehmigt.

Dieser Beschluss gibt Auskunft über das Haushaltsgleichgewicht und sieht insbesondere, im Vergleich zur Vorabschlussrechnung 2018, höhere Landesbeiträge 2019 von 11,4 Mio. und höhere Kosten von 17,7 Mio. vor, unter denen auch die Personalkosten mit einer Zunahme von 0,12 Prozent hervortreten. Die Landesregierung hat den Haushaltsvoranschlag 2019 mit Beschluss Nr. 10/Amt 7.1 vom 12. Februar 2019, nach Abgabe der positiven Gutachten, mit Bemerkungen des Kollegiums der Rechnungsprüfer und der Abteilung Gesundheit der Landesverwaltung, genehmigt.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat in seinem Gutachten unter anderem aufgefördert, dass die vom Betrieb bestrittenen Kosten *“konstant zu überwachen sind und dass die tatsächliche Umsetzung der vorgesehenen Einsparungsmaßnahmen und ihre Vertretbarkeit in Bezug auf das Niveau der Dienstleistungen an den Klienten zu überprüfen sind”*, dass die Bedenken *“bezüglich der Rückstellung für Risiken betreffend die Streitverfahren der sog. Zeitverträge”* und *“bezüglich der Einführung des Systems der Erhebung und Verhängung der Sanktionen sowie der tatsächlichen Einbringbarkeit der Sanktionen”* aufrecht bleiben.

Diese Bemerkungen sind auch im Gutachten der Abteilung Gesundheit enthalten, die nahelegt, *“die operativen Methodologien festzulegen und die notwendigen Instrumente für die Governance zu implementieren – mit besonderem Bezug auf die Programmierung, die Überwachung und Bewertung der Ergebnisse”*, und die den Betrieb unter anderem auffordert, *“die Maßnahmen der Rationalisierung genau festzulegen”* und *“mit der Verbesserung der Verfahren der Einhebungen der Forderungen gegenüber den privaten Klienten fortzufahren”*.

\*\*\*

Bekanntlich wurde, im Sinne von Art. 107, Abs. 3, GD Nr. 18/2020, mit Abänderungen umgewandelt in G Nr. 27/2020, für das Jahr 2020 die von Art. 31 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehene Frist für die Genehmigung der Abschlussrechnungen des Jahres 2019 der Sanitätsbetriebe auf den 30. Juni 2020 verschoben.

Dazu ist festzustellen, dass die Abschlussrechnung 2019 des Betriebs, zusammengesetzt aus der Erfolgsrechnung, der Vermögensaufstellung, aus dem Anhang sowie aus der finanziellen Rechnungslegung, begleitet vom Bericht des Generaldirektors über die Gebarung und vom Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Protokoll Nr. 10/2020), mit Beschluss des Generaldirektors Nr. 360 vom 26. Juni 2020 genehmigt wurde.

Für das Haushaltsjahr 2019 wird ein Gewinn von 27,6 Mio. (2018: 17,6 Mio.) verzeichnet, der von einer bedeutenden Auswirkung des außerordentlichen Teils der Abschlussrechnung gekennzeichnet bleibt (siehe *infra* Punkt 11), wovon 13 Mio. zur teilweisen Deckung der *“Reserve/Defizit für andere Aktivitäten und anfängliche negative Passiva”* bestimmt wurden, die so auf -30,9 Mio. zurückgehen

(der gesamte negative Dotationsfonds geht auf -14,3 Mio. zurück), 3 Mio. wurden für Investitionen bestimmt und der verbleibende Teil des Gewinns im Ausmaß von 11,6 Mio. für die Deckung von etwaigen zukünftigen Verlusten, die, wie im oben angegebenen Beschluss angeführt, auch durch die Notsituation Covid-19 entstehen könnten. Die Reserve der vorgetragenen Gewinne steigt von 22,3 Mio. auf 33,9 Mio.. Es ist festzustellen, dass das Kollegium der Rechnungsprüfer sich über die Bestimmungen des Gewinns nicht geäußert hat (vgl. Gutachten der Abteilung Gesundheit, Seite 11). Die Steuern des Geschäftsjahres machen 40,9 Mio. aus und beziehen sich zur Gänze auf die regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP). Was die Einkommenssteuer der Gesellschaften (IRES) betrifft, führt das Kollegium der Rechnungsprüfer in seinem Bericht über die Abschlussrechnung 2019 an, dass *“im Anhang behauptet wird, dass die Handelstätigkeit des Betriebs aufgrund der Erfahrung keine Gewinne erzeugt“* und *“trotz der Übereinstimmung mit dieser empirischen Bewertung, stellt er fest, dass die Festlegung des – negativen – Betriebseinkommens auch auf der Grundlage von außerbuchhalterischen Erhebungen erfolgt und immer mehr empfiehlt er eine Überarbeitung des Buchführungssystems, das sich mehr an die Vorgaben der Steuerbestimmungen anlehnt“*.

Der Betrieb hat dazu mit Schreiben vom 10. September 2020 darauf hingewiesen, dass, *“aufgrund der Artikel 143 und 144 des Einheitstextes der Steuern auf das Einkommen (TUIR), für die Berechnung der IRES der besteuerten Erträge IRES Rechnung getragen wird und der direkt abziehbaren Kosten, die auf den entsprechenden Konten der amtlichen Buchführung und der separaten Buchführung verbucht wurden, sowie der gemischten Kosten, die auf der Grundlage des Verhältnisses der betrieblichen Handelserträge zur Summe der betrieblichen Erträge (System pro-rata) berechnet wurden. Die Erfassung sowohl der Erträge als auch der in der Buchhaltung geführten Kosten wird von extra-buchhalterischen Tabellen begleitet, die für das gegenwärtige Buchführungssystem unerlässlich sind, um die berücksichtigten einzelnen Posten zu belegen und analytisch zu vergleichen. Außerdem wird informiert, dass die für die IRES erhobenen Personalausgaben für die Handelstätigkeit Mensa bereits seit 2019 nicht mehr nur außerbuchhalterisch erhoben werden (ein von den Rechnungsprüfern beanstandetes Faktum), sondern direkt in der separaten Handelsbuchführung Mensa aufgrund des Aufgabenbereichs eines jeden einzelnen Angestellten oder der Tätigkeit Mensa oder der institutionellen Tätigkeit verbucht werden“*.

Die Erfolgsrechnung weist einen Produktionswert von 1.382,35 Mio. (2018: 1.332,8 Mio.) aus, gegenüber Produktionskosten von 1.328,7 Mio. (2018: 1.281,9 Mio.), mit einer positiven Differenz von 53,7 Mio. (2018: 50,8 Mio.).

Was die Berechnung der Abweichungen der Kosten von den Erträgen zum Zweck der Erhebung der Körperschaften betrifft, die einem betrieblichen Rückzahlungsplan laut Art. 1, Abs. 524, Buchstabe a), G Nr. 208/2015 i.g.F. unterstehen, hat der Landeshauptmann im Jahresbericht über das System der internen Kontrollen 2018, der am 8. Oktober 2019 übermittelt wurde, dargelegt, dass diese Berechnung

in der Provinz Bozen nicht zur Anwendung kommt, da der Gesundheitsdienst ohne einen Beitrag zu Lasten des Staatshaushalts von der Autonomen Provinz Bozen, im Sinne von Art. 34, Abs. 3, G Nr. 724/1994 i.g.F., finanziert wird, und er hat auf Art. 79 des Autonomiestatuts und auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshof hingewiesen (vgl. Urteil Nr. 125/2015).

Die Vermögensrechnung weist ein Umlaufvermögen auf, das von 458,8 Mio. im Jahr 2018 auf 482,8 Mio. im Jahr 2019 ansteigt, ein Nettovermögen von 481,8 Mio. (2018: 446,4 Mio.) und Schulden von insgesamt 245 Mio. (2018: 256,7 Mio.).

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat im Bericht Nr. 10/2020 ein positives Gutachten zur Abschlussrechnung 2019 abgegeben, mit einer Feststellung betreffend das Ausmaß des Risikofonds (siehe *infra* Punkt 10) und dem Hinweis, dass *„noch verbesserungsfähige Aspekte bleiben“*. Diesbezüglich hebt es unter anderem die Tätigkeit des *Budgeting* hervor, das noch mangelhaft ist, was die getroffenen Abweichungen zwischen den Haushaltsvoranschlägen, Vorabschlussrechnungen und der Abschlussrechnung zeigen, mit besonderem Bezug auf den außerordentlichen Teil, der noch einen bedeutenden Anteil des Haushaltsergebnisses ausmacht, und es legt nahe, die Anwendung der Inkassoverfahren zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung und der folgenden Einbringung der Forderungen Privaten gegenüber zu verbessern und die Buchführungsdaten in Verbindung mit dem *Benchmarking* der Effizienz des Dienstes zu setzen. Außerdem führen die Rechnungsrevisoren an, im Laufe der eigenen Überprüfungen *„die substantielle Korrektheit und die Pflege der Maßnahmen zur Inventarisierung festgestellt zu haben, obwohl sie mögliche Verbesserungsprofile feststellt“*.

Auch die Abteilung Gesundheit der Provinz hat anlässlich der Prüfung im Sinne von Art. 5 LG Nr. 3/2017 ein positives Gutachten bezogen auf die technisch-buchhalterische Korrektheit des Dokuments abgegeben, mit Ausnahme der Posten betreffend die Risikofonds, und unter der Bedingung, dass der Betrieb damit fortfährt, die Risikofonds erneut zu prüfen, um innerhalb 2020 die korrekte Bestimmung derselben bei Einhaltung der Buchführungsgrundsätze, der Verordnung und des Verfahrens des Betriebes festzulegen.

In diesem Zusammenhang hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2020 betont, dass *„er stets mit der Optimierung der eigenen internen Verfahren beschäftigt ist, auch auf der Grundlage des Verfahrens für die Verwaltung der buchhalterischen Abschlüsse, um die Einhaltung der Fristen für die Genehmigung der Abschlussrechnung zu gewährleisten und Unangemessenheiten, Unvollständigkeiten und Abweichungen von Daten mit dem Ziel zu vermeiden, die Wahrhaftigkeit und die Vollständigkeit der Abschlussrechnung zu wahren“*.

Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 26-B/Amt 7.1 vom 7. Juli 2020 die Abschlussrechnung 2019 genehmigt und dabei den Betrieb insbesondere aufgefordert, die vom Kollegium der Rechnungsprüfer und von der Abteilung Gesundheit geäußerten Vorschläge zu beachten und umzusetzen.

Die Sektion teilt das vom Kollegium der Rechnungsprüfer und von der Abteilung Gesundheit in den eigenen Berichten Dargelegte bezüglich der Notwendigkeit, dass der Betrieb mit den Anstrengungen der Reduzierung der Abweichungen zwischen den Haushaltsvoranschlägen, den Vorabschlussrechnungen und der Abschlussrechnung auf der physiologischen Ebene und mit der Einführung von geeigneten Maßnahmen und konstanten Parametern zur Vermeidung von Unstimmigkeiten und Unklarheiten bei den Buchführungsdaten fortführt.

\*\*\*

Der Vollständigkeit halber sei nun noch erwähnt, dass mit Beschluss des Generaldirektors vom 29. November 2019, Nr. 782, und mit Beschluss der Landesregierung Nr. 44/Amt 7.1 - Sitzung vom 30. Dezember 2019, der Haushaltsvoranschlag 2020 des Betriebs genehmigt wurde, nach Einholung der positiven Gutachten, mit Bemerkungen, des Kollegiums der Rechnungsprüfer und der Abteilung Gesundheit der Landesverwaltung. Dieser Haushaltsvoranschlag wird bei der nächsten Kontrolle der Abschlussrechnung 2020 Gegenstand der Prüfung vonseiten der Sektion sein.

Wie auch von der Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs im dem Beschluss Nr. 14/2020 beigelegten Bericht unterstrichen, sieht der Art. 18 GD Nr. 18/2020, umgewandelt in G Nr. 27/2020, bezüglich der Verwendung der für die Notsituation Covid bestimmten Mittel und der damit verbundenen buchhalterischen Darstellung vor, dass „die Regionen und die Autonomen Provinzen von Trient und von Bozen und die Körperschaften der entsprechenden regionalen Gesundheitsdienste bei der Buchführung des Jahres 2020 die Eröffnung einer Kostenstelle vorsehen, die mit dem eindeutigen Kodex „COV 20“ versehen und dafür bestimmt ist, eine getrennte Führung der mit der Notsituation verbundenen buchhalterischen Vorkommnisse zu gewährleisten, die jedenfalls in die wirtschaftlichen Modelle laut Dekret des Gesundheitsministers vom 24. Mai 2019 einfließen“.

\*\*\*

#### **4. Dotationsfonds**

Wie im vorigen Beschluss der Sektion hervorgehoben, verzeichnet der Betrieb ab dem Jahr 2014 einen negativen Dotationsfonds (Buchführungsposten: Reserve/Defizit für anfängliche Aktiva und Passiva). Das Haushaltsjahr 2014 hatte, infolge der Ausarbeitung der Abschlussrechnung, gemäß den für den Gesundheitsbereich angewandten Buchführungsgrundsätzen laut Titel II des GvD Nr. 118/2011 i.g.F., nämlich mit einem Dotationsfonds von -62,55 Mio. geschlossen, dieser Posten blieb auch in den darauffolgenden Jahren negativ (31.12.2015: -62,55 Mio.; 31.12.2016: -49,11 Mio.; 31.12.2017: -49,07 Mio.; 31.12.2018: -36,38 Mio.); 31.12.2019: -27,29 Mio.). Wie im Anhang der Abschlussrechnung 2019 präzisiert (Seite 47), hat der Dotationsfonds im Vergleich zu 2018 um 9 Mio. (teilweise Verwendung des Gewinns 2018) und um 87.840 Euro (Storno von der „wieder zu investierenden Gewinnreserve“ der wieder investierten Gewinne im Jahr 2019) zugenommen.

Das Angeführte ist jedenfalls in einem Rahmen zu sehen, in dem das Nettovermögen des Betriebs von 446,4 Mio. im Jahr 2018 auf 481,8 Mio. im Jahr 2019 zugenommen hat.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auch 2020 ein Teil des Gesamtgewinns des Haushaltsjahres 2019 (13 Mio. von 27,6 Mio.) für die teilweise Deckung des genannten Defizits bestimmt wurde (vgl. Beschluss des Generaldirektors des Betriebs Nr. 360/2020 und Beschluss der Landesregierung Nr. 26-B/Amt 7.1, Sitzung vom 7. Juli 2020) und dass die Abteilung Gesundheit, mit Schreiben vom 17. April 2020, die Aussicht vorgebracht hat, *“innerhalb von fünf Jahren ab 2018 zur vollständigen Wiederherstellung des Fonds zu gelangen, bei Einhaltung der zukünftigen Entwicklung der Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes”*.

Die Sektion weist neuerlich darauf hin, dass dieser Fonds und die anderen Vermögensreserven die Nettovermögensanteile darstellen, auf welche sich die Gläubiger verlassen können, dass der Dotationsfonds immer gewährleistet werden muss und dass, wenn *“das Nettovermögen positiv ist und der Dotationsfonds einen unbedeutenden oder negativen Betrag aufweist, die Körperschaft sich in einer schwerwiegenden Situation von Vermögensungleichgewicht befindet, auf die der Landtag, bei der Genehmigung der Rechnungslegung, entgegenwirken muss...”* (vgl. Buchführungsgrundsatz Anlage Nr. 4/3, Punkt 9.3, Bsp. Nr. 14, GvD Nr. 118/2011 i.g.F.).

\*\*\*

## **5. Die Betriebsordnung**

Mit Beschluss vom 9. Mai 2017, Nr. 506, hat die Landesregierung, in Umsetzung von Art. 2, Abs. 3, Buchstabe b), LG Nr. 3/2017, die Richtlinien für die Abfassung der Betriebsordnung betreffend die Organismen, die Organisation, die Führung und das Personal des Betriebs verabschiedet. Diesbezüglich hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2020 mitgeteilt, dass der Betrieb, *“nach der Genehmigung der Betriebsordnung für den Teil Verwaltung Ende 2018, den dreijährigen Pfad begonnen hat, der innerhalb Ende 2021 zur vollständigen Implementierung der Neuorganisation der Verwaltung führen soll und der eine zentrale Struktur und lokale Stellen für die Erbringung der Dienste an den Bürgern vorsieht. Im Laufe des Jahres wurden die dringendsten Maßnahmenbereiche ermittelt, welche die Einkäufe, das Personal, die Infrastrukturen und die Leistungen betreffen. Für diese wurden detaillierte Aufgaben und Zuständigkeiten der Ämter festgelegt, die im Laufe von 2020 formalisiert werden. Was den Teil Gesundheit betrifft, wurden Arbeitsgruppen mit den Verantwortlichen der verschiedenen Abteilungen und Dienste auf Landesebene mit dem Ziel eingerichtet, einen Verlauf der Arbeit für die Optimierung der an den Bürgern zu erbringenden Leistungen zu teilen”*.

In diesem Rahmen wurde letztthin, wie bereits bei der Billigung der Rechnungslegung 2019 der Provinz berichtet, das Landesgesetz Nr. 7/2001, *“Neuordnung des Landesgesundheitsdienstes”*, abgeändert

und insbesondere der Art. 4/bis betreffend die Einrichtung einer Schlichtungskommission für Fragen der Haftung im Gesundheitsbereich und der Art. 46/bis betreffend die Schaffung einer unabhängigen Bewertungseinrichtung, die unter anderem die Aufgabe hat, etwaige Kritikpunkte auch dem Rechnungshof rechtzeitig mitzuteilen, sowie eines technischen Kollegiums, das bei Ablauf des Auftrags die mehrjährige Bewertung der ärztlichen und der sanitären Leiterinnen und Leiter in Bezug auf die fachlichen Aspekte vornimmt, insbesondere hinsichtlich der berufsbezogenen Tätigkeiten, der erzielten Ergebnisse und der Teilnahme an den Weiterbildungsprogrammen. Dieser letztgenannte Artikel wurde im Laufe von 2019 und von 2020 mehrere Male geändert (von Art. 7, Abs. 1, LG 29 April 2019, Nr. 2, von Art. 28, Abs. 2, LG 24 September 2019, Nr. 8 und von Art. 31, Absätze 2 und 3, LG 27. März 2020, Nr. 2). Art. 7, Abs. 1, LG Nr. 2/2019 war vom Ministerpräsidenten vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten worden, welcher das Verfahren mit Beschluss Nr. 216/2020 in Folge der daraufhin vorgenommenen Gesetzesänderungen als erloschen erklärt hat.

Es wird die bis heute nur teilweise Umsetzung der Betriebsordnung festgestellt, die ehestens abgeschlossen werden muss, auch im Sinne einer stärkeren Koordinierung der vier Sanitätsbezirke.

\*\*\*

## **6. Betriebsziele**

Der Generaldirektor hat in seinem der Abschlussrechnung 2019 beigelegten Gebarungsbericht angegeben, dass der Betrieb *“ab den Jahren 2017 und 2018 die eigenen Planungstätigkeiten erheblich erweitert hat. Die im Landesgesundheitsplan 2016-2020 (B.L.R. Nr. 1331 vom 29.11.2016) vorgesehenen Gesundheitsziele sowie die "Planungsziele des Sanitätsbetriebs, die auf der Methode der Balanced Scorecard vom Jahr 2019 basieren", wurden in die Planungsinstrumente des Betriebs aufgenommen. Daher wurden auch für 2019, zusätzlich zu den anderen programmatischen Dokumenten, das operative Jahresprogramm 2019 und der Performanceplan 2019-2021 vorgesehen. Außerdem wurden die mehrjährigen Investitionspläne genehmigt und der ICT-Masterplan 2020-2022 wurde erstellt”*.

Betreffend den *ICT-Masterplan* wurden im Zuge der Untersuchung vom Betrieb aktuelle Auskünfte bezüglich der Standardisierung und der Garantie der Interoperabilität der bestehenden oder künftigen Informatiksysteme sowohl innerhalb des Betriebs als auch auf Landesebene beantragt. Der Generaldirektor hat mit Schreiben vom 10. September 2020 unter anderem mitgeteilt, dass *“die wichtigsten bisher realisierten Maßnahmen im Bereich der Online-Dienste für den Bürger die Aktivierung des Dienstes der Wahl und des Widerrufs des Arztes für Allgemeinmedizin und des Kinderarztes freier Wahl, die Aktivierung einer neuen, technisch fortgeschritteneren WebApp-Version für die Vormerkung und die Löschung der Facharzttermine und der diagnostischen Untersuchungen betreffen. ... Außerdem wurde auch der Dienst für die Online Abholung der Röntgenbefunde aktiviert, der gegenwärtig bereits in den Bezirken Bruneck und Meran*

*operativ ist und in Brixen und Bozen gerade aktiviert wird. ... Alle diese Lösungen basieren auf Infrastrukturen der Interoperabilität zwischen den betrieblichen Verwaltungssystemen des Back-End und jenen des Front-End, die auf kommerziellen Standardplattformen laufen. ... Gegenwärtig werden rund 64% der Verschreibungen der fachärztlichen ambulatorischen Betreuung und 84% der Arzneimittelversorgung, die von den öffentlichen und den akkreditierten privaten Gesundheitsstrukturen und von den privaten Apotheken und den Gemeindeapotheken des Landes erbracht werden, zur Gänze in dematerialisierter Form geführt. Im Rahmen des Projektes der Eröffnung der neuen Klinik des Krankenhauses Bozen wurde mit dem technologischen Partner SAIM das Projekt der Einführung der neuen Software zur Verwaltung der ambulanten Krankenakte fortgeführt. Gegenwärtig wurden rund 37% der Fachbereiche im Bezirk Bozen und 32% im Bezirk Meran aufgenommen. Das System ist von Beginn an mit zwei anderen grundlegenden Instrumenten zur Führung der Ambulatorien interoperabel, und zwar mit der Software für die Verwaltung der dematerialisierten Verschreibung (PSM) und dem ELVS für die Vormerkungen der Leistungen des II. und III. Grades. Diese Tätigkeit war aufgrund der Notsituation Covid-19 bereits seit dem Monat Februar 2020 unterbrochen und wurde in diesem letzten Monat dieses Jahres wieder aufgenommen. ... Ein weiterer erwähnenswerter Aspekt betrifft die im Laufe des Jahres bezüglich der Interoperabilität der Systeme der Erstellung von Gesundheitsdokumenten gemachten Fortschritte (Befunde, Entlassungsscheine und Protokolle der Ersten Hilfe) für die Speisung des elektronischen Gesundheitsdossiers. Dank dieser Maßnahme wurden im DSE bis heute mehr als 2,7 Millionen Laborbefunde, 1,9 Millionen fachärztliche Befunde, 934.000 Röntgenbefunde, 454.000 Erste-Hilfe-Protokolle und 75.000 Entlassungsscheine archiviert. Diese Zahlen wurde im Monat Mai 2020 aktualisiert. ... “.*

Die Planziele 2019 des Betriebs, die auf der Methode der *Balanced Scorecard* (BSC) basieren, wurden mit Beschluss der Landesregierung vom 14. Mai 2019, Nr. 376, genehmigt. Makroziele bilden insbesondere: die Entwicklung der *Governance* mit Verbesserung der Planung und der Kontrolle, die Entwicklung der Informationssysteme und der EDV-Unterstützung, der Neugestaltung der Organisation der Dienste, der Prozesse und der Produkte, die Verbesserung der Gesundheit und die Qualifizierung der klinischen Führung (Qualität, Angemessenheit und *Risk-Management*) sowie die Entwicklung der Ressourcen und des fachlichen Vermögens. Mit Schreiben vom 10. September 2020 hat der Betrieb darauf hingewiesen, dass *“sich die Zielerreichung der BSC 2019 in der Bewertungsphase vonseiten der Ämter der Abteilung Gesundheit befindet“*, und mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 hat er erklärt, dieser Sektion die Ergebnisse der Bewertung ehestens verfügbar zur Kenntnis zu bringen. Der Rechnungshof wartet daher auf die entsprechenden Ergebnisse. Es ist auch zu beachten, dass, wie vom Landeshauptmann im Jahresbericht über das System der internen Kontrollen 2018 vom 8. Oktober 2019 bestätigt, bei der Bewertung des Generaldirektors *“der variable Teil der Entlohnung nach dem Erreichen der Ziele bemessen wird“*.

Der Bericht 2019 über den *Performance-Plan* 2019-2021 wurde mit Beschluss des Generaldirektors des Betriebs vom 28. Juli 2020, Nr. 434, und von der Provinz am 1. September 2020 genehmigt. In diesem

Bericht, der auf der Webseite des Betriebs in der Sektion "Transparente Verwaltung" veröffentlicht ist, wurde unterstrichen, dass, "mit dem Ziel der Anpassung der verschiedenen Planungs- und Programmierungsinstrumente des Ressorts Gesundheit und des Südtiroler Sanitätsbetriebs, der gegenständliche Performance-Plan 2019-2021 entsprechend der Gliederung der Balanced Scorecard (BSC) 2019 strukturiert wurde. Es wurde eine Einigung und in den meisten Fällen die Einordnung der Betriebsziele in den von der BSC vorgesehenen Makrobereichen erreicht".

Was die elektronische Gesundheitsakte (EGA) und die Entwicklung der integrierten digitalen Patientenakte betrifft, hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2020 angeführt, dass "der Dienst der Übermittlung der Röntgenbefunde aktiviert wurde, der zu den bereits bestehenden Diensten der Übermittlung der Laborbefunde und der dematerialisierten Verschreibungen der Arzneimittelversorgung und der fachärztlichen ambulatorischen Betreuung hinzukommt. Bis heute wurden in die EGA mehr als 1,7 Millionen Befunde von Laboranalysen und mehr als 34.000 Röntgenbefunde übertragen, wovon nur ein geringer Teil von rund 2% tatsächlich an die rund 800 von den Bürgern aktivierten Akten weitergegeben wurde. ... Für alle diese Dienste ist die Interoperabilität mit der Infrastruktur der staatlichen Interoperabilität der EGA, mit Namen INI, gewährleistet, die den Austausch von Dokumenten unter den Erbringungsstrukturen und von Akten von verschiedenen Regionen und Provinzen untereinander ermöglicht. Schließlich wurde das den Ärzten, Apothekern und Verwaltungen zugängliche Benutzerportal EGA aktiviert, die angemessen nach Art ihrer Rolle und gemäß der Arten der von den Patienten abgegebenen Zustimmungen autorisiert sind, entweder nur die Sammlung von Zustimmungen zu verwalten oder in die in der EGA des Patienten enthaltenen Dokumente Einsicht zu nehmen. Was die integrierte digitale Patientenakte betrifft, gilt bezüglich der Komponente der ambulatorischen Krankenkartei und der Komponente der Basismedizin das, was unter dem vorigen Punkt berichtet wurde. Was die Krankenkartei der stationären Aufnahme betrifft, wurden die Vorarbeiten der Anpassung der Funktionen an die neuen operativen Verfahren der Behandlung der Patienten in der Ersten Hilfe und der Verwaltung der Krankenhausaufenthalte abgeschlossen. Gegenwärtig ist die Tätigkeit der gemeinsamen Nutzung des neuen Systems mit den Abteilungen und der ärztlichen Direktion der Krankenhäuser von Meran und Schlanders, für welche der Start der neuen Software im letzten Quartal des laufenden Jahres vorgesehen ist, in der Programmierungsphase".

Bezüglich der getroffenen Maßnahmen zur Eliminierung oder signifikanten Reduzierung der Wartelisten, im Sinne von Art. 52, Absatz 4, Buchstabe c), G Nr. 289/2002, hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2020 mitgeteilt, dass auf der Grundlage der Ziele der Landesprogrammierung folgende Tätigkeiten durchgeführt wurden: a) Einrichtung von Arbeitsgruppen, zusammengesetzt aus Referenten des Assessorats und des Betriebs, für die Ausarbeitung des Vorschlags laut Landesplan zur Steuerung der Wartezeiten 2019-2021, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung vom 5. November 2019, Nr. 915, und des betrieblichen Durchführungsplans für die Steuerung der Wartelisten 2020-2022 (genehmigt mit Beschluss des Betriebs vom 4. Februar 2020, Nr. 84, bei Einhaltung der im Landesplan

festgelegten Fristen), b) Neuorganisation der einheitlichen landesweiten Vormerkungsstelle (ELVS), c) Potenzierung und Optimierung der Zugangswege zu den Vormerkdiensten, d) Maßnahmen für die Verbesserung der Angemessenheit der Verschreibungen, e) Maßnahmen für die Potenzierung und Optimierung des ambulatorischen Angebots auch durch den Abschluss von neuen Vereinbarungen mit den akkreditierten privaten Strukturen für den Erwerb von ambulatorischen Leistungen für die Fachbereiche mit problematischen Wartezeiten (Gastroenterologie, Radiologie, Dermatologie, Augenheilkunde, Kardiologie) und f) Umsetzung der geltenden Landesbestimmungen und der Betriebsverordnung zur Anwendung einer Verwaltungsstrafe für die nicht erfolgte oder verspätete Absage einer Vormerkung (Beschluss des Generaldirektors des Betriebs vom 30. Juli 2019, Nr. 502). Aus der Antwort auf den Untersuchungsfragebogen über den Haushaltsvoranschlag der Provinz 2020-2022 (Punkt 7.12), eingegangen am 30. Oktober 2020, geht hervor, dass die Landesverwaltung die Verträge des Generaldirektors und der Verwaltungsdirektoren des Betriebs nicht ergänzt und also kein spezifisches Ziel der Einhaltung der Zahlungsfristen eingefügt hat, wobei wenigstens 30 Prozent der Auszahlung der Ergebniszulage vom Erreichen des im Sinne von Art. 1, Abs. 865, G Nr. 145/2018 zugeteilten Ziels abhängt, und es hat darauf hingewiesen, dass „*der Sanitätsbetrieb in den letzten Jahren die vom Gesetz vorgesehenen Zahlungsfristen immer eingehalten hat*“. (vgl. auch *infra* Punkt 9).

\*\*\*

## **7. Produktionswert und -kosten**

Verglichen mit der Abschlussrechnung 2018, steigt der Produktionswert um 3,72 Prozent (+49,6 Mio.), und zwar von 1.332,8 Mio. im Jahr 2018 auf 1.382,4 Mio. im Jahr 2019, hauptsächlich aufgrund der Zunahme der Landeszuweisungen von 49,8 Mio. (2019: 1.247,1 Mio., davon 1.223,7 Mio. Anteil des Landesgesundheitsfonds und 22,6 Mio. gebundene Beiträge zur Deckung der extra WBS, 2018: 1.197,3 Mio.). Der Haushaltsbeitrag der Provinz beträgt 90,2 Prozent des gesamten Produktionswerts (2018: 89,8 Prozent).

Im Fragebogen zur Untersuchung der Abschlussrechnung 2019 vom 1. September 2020 (zweiter Teil – Erfolgsrechnung, Frage 2) hat der Aufsichtsrat die Übereinstimmung der von der Provinz gewährten nicht zweckgebundenen Beiträge, die zweckgebundenen Beiträge und die für den zusätzlichen Fonds mit Landesfinanzierung bescheinigt und eine kompetenzbezogene Finanzierung des Gesundheitsbereichs an den Betrieb über insgesamt 1.257.501.029,00 Euro aufgezeigt, wovon 1.144.123.183,00 Euro (90,98 Prozent) innerhalb 31. Dezember 2019 per Kassa zugewiesen wurden.

Der Betrieb hat mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 präzisiert, dass sich dieser letzte Betrag auf den Wert der kompetenzbezogenen Finanzierung der Sanität des Haushaltsjahres 2019 bezieht, welcher der Körperschaft mit regionalem (Landes-) Beschluss zugeteilt wurde, und nicht nur auf die Beträge der Haushaltsrechnung im Ausmaß von 1.247,1 Mio. Insbesondere hat der Betrieb angeführt, dass „*der*

Wert der Finanzierung dem in der Anlage der technisch-buchhalterischen Richtlinie für die Erstellung der Abschlussrechnung 2019 angegebenen, Anlage A.1 - Finanzierungsplan der laufenden Ausgaben, entspricht, im Rahmen dessen, zusätzlich zu den von der APB zugewiesenen Beiträgen auf der Haushaltsrechnung, weitere Zuwendungen berücksichtigt wurden, die, auf der Grundlage des vorhin genannten Plans, nicht als Beiträge verbucht wurden, nämlich jene für die Arzneimittelversorgung und für die Leistungen STP (zeitweilig anwesender Ausländer). Die Finanzierung der Sanität enthält außerdem den Aktivosaldo der Gesundheitsmobilität von 4.696.254,15 Euro, während für die zusätzliche Betreuung der gesamte zugewiesene Betrag berücksichtigt wurde, also auch die im darauffolgenden Jahr festgestellten Beiträge, die hingegen in der Summe der Beiträge der Haushaltsrechnung nicht aufscheinen“.

Die Prüfung der Buchhaltungsunterlagen ergibt eine allgemeine Zunahme der Produktionskosten, die von 1.281,9 Mio. im Jahr 2018 auf 1.328,7 Mio. im Jahr 2019 (+3,65 Prozent) ansteigen. Insbesondere nehmen 2019 die Einkäufe von sanitären Gütern (+6,41 Prozent; 2019: 183 Mio.; 2018: 171,9 Mio.), die Einkäufe von sanitären Leistungen (+1,67 Prozent; 2019: 342,4 Mio.; 2018: 336,8 Mio.), davon um mehr als 10 Prozent die Einkäufe von sanitären Leistungen für ambulatorische fachärztliche Betreuung (+18,8 Prozent; 2019: 15,2 Mio., 2018: 12,8 Mio.), die sanitären Einkäufe für Rehabilitationsbetreuung (+36,86 Prozent; 2019: 134.100 Euro; 2018: 98.000 Euro) und die Einkäufe von Leistungen für die Verteilung von Medikamenten von File F (+16,46 Prozent; 2019: 3,1 Mio., 2018: 2,6 Mio.) zu. Unter den Einkäufen von nicht sanitären Diensten, nimmt der Posten Beratungen, Zusammenarbeiten, Zeitarbeit, andere nicht sanitäre Arbeitsleistungen um mehr als 10 Prozent zu (+12,14 Prozent; 2019: 268.600 Euro; 2018: 239.500 Euro). Außerdem nehmen die Kosten für die Nutzung von Gütern Dritter (+17,07 Prozent; 2019: 10,9 Mio., 2018: 9,3 Mio.) sowie die Personalkosten zu (vgl. *infra* Punkt 8).

Der Generaldirektor hat in seinem Gebarungsbericht informiert, dass *“2019, im Unterschied zu den vorigen Jahren, keine weiteren Maßnahmen der Rationalisierung als die im Vorschlag BSC 2019 und im operativen Jahresplan – Performanceplan 2019 vorgesehenen Ziele und Maßnahmen festgelegt wurden“*, und mit Bezug auf die Maßnahmen der Kosteneinschränkung (Seite 84) führt er an, dass *“auf der einen Seite dank weiterer Zuwendungen vonseiten der Provinz im Ausmaß von 36,8 Mio. Euro zirka (für den BÜK, für neue Personalaufnahmen, für den Vertrag der Ärzte, für die Deckung des negativen Dotationsfonds) und dem positiven Verlauf der eigenen Einnahmen (die zugenommenen Rückvergütungen für Pay-back) und auf der anderen Seite der Einsparungen in verschiedenen Bereichen (Ankauf von nicht sanitären Gütern -1,11 Mio. Euro im Vergleich zur Veranschlagung, vereinbarte Arzneimittelversorgung -1,77 Mio. Euro, Ankauf von nicht sanitären Diensten -1,42 Mio., sowie Instandhaltungen, Umbauten -1,45 Mio.), für die typische Gebarung ein Ergebnis von 12.476.000 Mio. Euro erreicht werden konnte, trotz den Zunahmen der Kosten für den Ankauf von sanitären Leistungen der fachärztlichen ambulatorischen Betreuung von +1,96 Mio. Euro, und für die Ärzte der Basismedizin aufgrund der Anwendung des entsprechenden Betrags von +4,25 Mio. Euro, die Mehrkosten für das Personal von +13,34 Mio. Euro, immer im Vergleich zum Haushaltsvoranschlag 2019, sowie die Mehrkosten*

*für die Rücklagen von nicht verwendeten zweckgebundenen Beiträgen über 8,83 Mio. Euro. Wenn diesem das positive Ergebnis der außerordentlichen Gebarung von 15.156.000 Euro hinzugefügt wird, das vor allem dank der Eliminierung der Rücklagen für nicht mehr nötige Streitverfahren (-10.000.000 Euro) oder Lasten dem Personal gegenüber (-5.000.000 Euro) erreicht wurde, ist ein positives Ergebnis von 27.632.000 Euro zu verzeichnen".*

Es wird festgestellt, dass auch der Betrieb den allgemeinen Richtlinien laut Beschluss der Landesregierung vom 11. Dezember 2019, Nr. 1064, "Richtlinien und Maßnahmen für die Einschränkung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr 2019", unterworfen war. Die Abteilung Gesundheit hat in ihrem Bericht zur Abschlussrechnung 2019 angeführt, dass der Betrieb, um diesen allgemeinen Richtlinien nachzukommen, *"den Performance-Plan 2019-2021 und das operative Jahresprogramm 2019 im Sinne des LG 14/2001 ausgearbeitet und dabei die vom Landesgesundheitsplan 2016-2020 und von der BSC 2019 vorgesehenen Planziele übernommen hat"*. Insbesondere führt die Abteilung Gesundheit bei der Bewertung über die Einhaltung der allgemeinen Richtlinien unter anderem an, dass *"im Hinblick auf den Punkt 3 der allgemeinen Richtlinien, der die Beschränkung der Personalaufnahmen vorsieht, vor allem das dem Verwaltungsbereich angehörige, ausgenommen besondere zu begründende Fälle, zu sagen ist, dass das Personal des Verwaltungsbereichs, sowohl was die Personaleinheiten als auch was die Kosten betrifft, zugenommen hat"* (vgl. *infra* Punkt 8).

Es wird festgestellt, dass die Landesregierung, immer im Bereich der Einschränkung der Ausgaben, mit Beschluss vom 19. November 2019, Nr. 982, die "Richtlinien für die Einschränkung der Gesundheitsausgaben für das Jahr" festgelegt hat, im Hinblick auf welche das Kollegium der Rechnungsprüfer im eigenen Gutachten über den Haushaltsvoranschlag 2020 das Fehlen der Angabe der besonderen wirtschaftlichen Auswirkung der Richtlinien auf den Haushaltsvoranschlag und ihre Formen der Umsetzung betont hat, ein Mangel, welcher der aufmerksamen Berücksichtigung bedarf. Mit Schreiben vom 10. September 2020 hat der Betrieb berichtet, im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 1.039.464,88 Euro für Aufträge für Untersuchungs-, Beratung- und Forschungsaufträge gezahlt zu haben und unterstrichen, dass *"es sich vor allem um Beratungsaufträge handelt, bei welchen die Betriebsdirektion immer in voller Kenntnis war, selbst nicht über die notwendigen Ressourcen und die Kompetenzen zu verfügen, da es sich um Tätigkeiten, Initiativen und/oder innovative Projekte handelt, die der Unterstützung von speziell in den Themen und Argumenten ausgebildetem Personal bedürfen"*.

Es wird festgestellt, dass im Beschluss der Landesregierung vom 11. Dezember 2019, Nr. 1064, der unter dem Punkt 3.3. die Richtlinien und Maßnahmen für die Einschränkung der Ausgaben für das Jahr 2019 enthält, vorgesehen ist, dass *"für die Vergabe von Aufträgen der Mitarbeit oder Beratung an Externe sowohl das GvD 165/2001 sowie die speziellen Landesbestimmungen beachtet werden müssen. Um die eigenen internen Ressourcen zur Gänze zu verwenden, diesen weitere Möglichkeiten der Entwicklung zu geben und zusätzliche*

*Kosten zu vermeiden, müssen die Verwaltungen im Voraus die Überprüfung der Verfügbarkeiten der eigenen internen Ressourcen vornehmen. Ziel der externen Aufträge muss jedenfalls der Erwerb des Know-how sein, um das eigene interne Personal weiterbilden zu können*". Die Sektion erinnert an die Kriterien der Bewertung der Rechtmäßigkeit für die Vergabe von Aufträgen an Externe, die im Urteil der Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs Nr. 15/2017 angeführt sind, erinnert an die Notwendigkeit einer aufmerksamen Analyse Fall für Fall des Bestehens der gesetzlichen Bedingungen für die Vergabe von Aufträgen an Externe und fordert dazu auf, den Rückgriff auf externe Mitarbeiter auf ein unerlässliches Minimum zu begrenzen.

Was die Maßnahmen anbelangt, die zur Verhinderung der Kostenzunahme angewandt werden sollen, hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2020 insbesondere bezüglich des Ankaufs von medizinischen Geräten neuerlich mitgeteilt, dass die betriebseigene Kommission ein Verfahren festgelegt hat, das für alle neuen Anforderungen von medizinischen Geräten anzuwenden ist, und dass es die ausdrückliche Angabe der Gründe und der Vorteile und eine positive Bewertung vonseiten der Kommission selbst vorsieht. Bezüglich der Verfahren des Einkaufs, hat der Betrieb erklärt, dass *"der Rückgriff auf die Sammelbeschaffung und die Durchführung von Verfahren in Synergie mit anderen institutionellen Rechtsträgern erhöht wurde und werden wird (wenn die Eigenschaften des Produktes und des diesbezüglichen Marktes es erlauben und mögliche Größenvorteile und Einsparungen ohne Verlust der Qualität sichtbar werden lassen)"* und er hat einige Beispiele von Sammelbeschaffungen in Zusammenarbeit mit der Landesagentur für die Gesundheitsdienste von Trient und mit dem Betrieb *Ligure Sanitaria* der Region Ligurien angeführt.

Im Hinblick auf die Maßnahmen der Rationalisierung der Ausgaben durch Sammelbeschaffungen von Gütern und Diensten der Warenkategorien gemäß dem Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 24. Dezember 2015, die ausschließlich über die regionalen zentralen Beschaffungsstellen im Sinne von Art. 1, Absätze 548 und 549, G Nr. 208/2015 erfolgen müssen, hat der Aufsichtsrat im Fragebogen vom 1. September 2020 wiederholt, dass dieses Dekret in der Provinz Bozen, wo die Landesbestimmung laut Art. 21/ter, Absatz 5, LG Nr. 1/2002 i.g.F. gilt, nicht zur Anwendung kommt und dass *"es keine Fälle gab, in denen nicht auf Vereinbarungen der AOV zurückgegriffen wurde, als diese aktiv waren"*. Es sei daran erinnert, dass der Verfassungsgerichtshof bemerkt hat, dass die staatliche Regelung der Rationalisierung und der Zentralisierung der Ankäufe im Gesundheitsbereich (vgl. Art. 1, Absatz 548 und 549, G Nr. 208/2015) und die Neuverhandlung der bestehenden Verträge mit Lieferanten (Art. 9/ter GD Nr. 78/2015, umgewandelt in das G Nr. 125/2015) in der Autonomen Provinz Bozen nicht direkt zur Anwendung kommt, wobei diese verpflichtet ist, die Landesbestimmungen den vom Staatsgesetz vorgegebenen Grundprinzipien anzupassen, welche Grenzen im Sinne der Artikel 4 und

5 des Autonomiestatuts darstellen, *“...und sie folglich eigene Rationalisierungsmaßnahmen und Ausgabenbeschränkungen einführen muss”* (Urteil Nr. 191/2017).

Unter den angewandten Maßnahmen zur Entwicklung der gemeinsamen Einkäufe im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1351/2018, der den Plan der zentralisierten Einkäufe für den Zeitraum 2019-2020 festgelegt hat, hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2020 daran erinnert, dass er 2017 und 2018 der Vereinbarung der AOV (Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge) bezüglich der Lieferung von Elektroenergie und natürlichem Gas beigetreten war. Außerdem hat er berichtet, dass aus verschiedenen Gründen nur einige der Vereinbarungen, bei denen die Aktivierung vonseiten der AOV 2019 vorgesehen war (Lebensmittel 2: die ersten zwei Lose Ende 2019 und die folgenden Anfang 2020, *Libri ITA*) tatsächlich 2019 vergeben und aktiviert wurden. Es wurde außerdem präzisiert, dass der Betrieb der Vereinbarung *“Carta in risma 2”* im Juni 2020 beigetreten ist, während die Vereinbarung *“Risonanza Magnetica”* noch nicht aktiviert aber die Ausschreibung vergeben wurde, und dass die AOV außerdem das Verfahren betreffend den Reinigungsdienst für alle Strukturen des Betriebs durchführen wird.

Mit besonderem Hinblick auf die Überwachung der Verfahren für den Ankauf von Lieferungen und Diensten mit einem höheren oder geringeren Betrag als die EU-Schwellen sowie einem Betrag von 40.000,00 Euro oder darunter, hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2020 darauf hingewiesen, dass die entsprechende Betriebsverordnung im Laufe von 2019 und in den ersten Monaten 2020 überarbeitet wurde, um mit Beschluss des Generaldirektors vom 12. Mai 2020, Nr. 260, zur endgültigen Genehmigung zu gelangen. Der Betrieb hat auch unterstrichen, dass *“in dieser Verordnung in mehreren Punkten auf die Grundsätze und auf die besten angewandten Praktiken und auf die Ratschläge der AOV und der ANAC verwiesen wird”* und dass *“in Erwartung der Einrichtung der internen Prüfeinheit keine internen Kontrollen der oben genannten Verfahren aktiviert wurden, die jedenfalls der Stichprobenkontrolle vonseiten der AOV im Sinne von Art. 5, Absatz 7, des LG Nr. 16/2015 i.g.F. unterworfen sind”*.

Die Änderungen in der Betriebsordnung zur Kenntnis genommen, erinnert die Sektion an die Wichtigkeit, sich genau an die Gesetzesvorschriften und die eigene Verordnung zu halten und geeignete Maßnahmen im Bereich des Wettbewerbs, des Rotationsgrundsatzes, der Begründung und Transparenz der Verfügungen zu treffen.

Besonders im Hinblick auf die Verpflichtung, Einkäufe von Gütern und Dienstleistungen über 1.000,00 Euro über die Instrumente der telematischen Verhandlung im Sinne von Art. 15, Absatz 13, Buchstabe d), GD Nr. 95/2012, umgewandelt in das G Nr. 135/2012 i.g.F. zu tätigen, hatte die Provinz dargelegt, dass diese Bestimmung *“im Land nicht zur Anwendung kommt, da der Bereich vom LG Nr. 16/2015 und*

insbesondere von Art. 38, Absatz 2, geregelt ist, das verfügt, dass „für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist und dass diese Bestimmung für alle Subjekte laut Artikel 2 dieses Gesetzes gilt, unter welche, im Sinne von Art. 2, Absatz 2, Buchstabe a), auch der Sanitätsbetrieb fällt“, und dass „der Sanitätsbetrieb unter der genannten Schwelle auch auf telematische Verfahren für die Einkäufe zurückgreift“ (vgl. Jahresbericht des Landeshauptmanns über das System der internen Kontrollen vom 8. Oktober 2019 - Punkt 4.13). Der Betrieb hatte mit Schreiben vom 14. Oktober 2019 präzisiert, dass die Durchführungsbestimmung des Sonderstatuts im Bereich von öffentlichen Aufträgen (GvD Nr. 162/2017) die gesetzgeberische Zuständigkeit der Provinz im Bereich der öffentlichen Aufträge bestätigt und präzisiert hat.

Diesbezüglich wird auf das bereits im Beschluss Nr. 8/2019 von der Kontrollsektion Bozen Gesagte verwiesen.

Bezüglich des Ankaufs von medizinischen Geräten im Sinne von Art. 15, Abs. 13, Buchstabe f), GD 95/2012, umgewandelt in das G Nr. 135/2012 i.g.F., und der Arzneimittelversorgung, hat der Aufsichtsrat mitgeteilt, dass für das hier untersuchte Haushaltsjahr dem Betrieb von der Provinz keine besonderen Ziele vorgegeben wurden (vgl. Fragebogen vom 1. September 2020 – zweiter Teil, Punkte 11 und 11.3).

Auch 2019 betrug die Obergrenze für Arzneimittelausgaben bei Direkteinkäufen (Art. 1, Abs. 398, G Nr. 232/2016 i.g.F.) 6,89 Prozent, während jene für die vertragsgebundene Arzneimittelversorgung (Art. 1, Absatz 399, G Nr. 232/2016 i.g.F.) 7,96 Prozent betrug. Dazu hat die Abteilung Gesundheit der Provinz mit Schreiben vom 28. Mai 2020 die provisorischen aktualisierten Daten geliefert und mitgeteilt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 die Ausgabenobergrenze insgesamt unter der geplanten Gesamtobergrenze von 14,85 Prozent des nationalen Sanitätsfonds liegt (14,42 Prozent), mit einer Überschreitung der ersten der oben genannten Grenzen (Arzneimittelausgaben für direkte Ankäufe 88,7 Mio., gleich 9,37 Prozent) und der Einhaltung der zweiten Grenze (vereinbarte Arzneimittelversorgung von 47,8 Mio., gleich 5,05 Prozent).

Was die Obergrenze für den Ankauf von medizinischen Geräten laut Art. 15, Abs. 13, Buchstabe f), GD 95/2012 betrifft (4,4 Prozent des Landesgesundheitsfonds), hat das Kollegium der Rechnungsprüfer der Autonomen Provinz Bozen im Fragebogen über die Rechnungslegung 2019 der Provinz vom 12. Mai 2020 (Punkt 7.15) die entsprechende Einhaltung formell bescheinigt. Überdies ist festzustellen, dass die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 17. April 2020 im Rahmen der Untersuchung für die Billigung der Rechnungslegung der Provinz 2019 angeführt hat, dass das eigene Abkommen Staat Regionen zur Regelung des Bereichs, wie es von Art. 9/ter GD Nr. 78/2015, umgewandelt in das Gesetz Nr. 125/2015, für die Definition der Methode der Normalisierung der Ausgabenobergrenze

vorgesehen ist, noch erarbeitet wird und dass *“die normalisierte Ausgabenobergrenze für das Jahr 2019 nicht verfügbar ist. Mit der Verwendung der vom Gesundheitsministerium für die Berechnung der Grenze für das Jahr 2014 durchgeführten Normalisierung, hält die Autonome Provinz Bozen im Jahre 2019 mit 5,53 Prozent (berechnet auf einen vorläufigen Betrag) die normalisierte Ausgabenhöchstgrenze von 7,3 Prozent ein“*. Diesbezüglich sei daran erinnert, dass der Kurzbericht Nr. 350 vom 25. Mai 2016 - Legislatur 17<sup>a</sup> - 12<sup>a</sup> der ständigen Kommission des Senats anführt, dass *“der Text des Abkommens Staat-Regionen zur Definition der Methodologie der Normalisierung der Ausgabenhöchstgrenze gerade formuliert wird, wobei der Neuverhandlung der Preise der medizinischen Geräte Rechnung getragen wird, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmung in den bestehenden Verträgen bereits enthalten waren, und zwar in Umsetzung von Art. 9/ter, Abs. 1, Buchstaben a) und b), G Nr. 125 von 2015; sowie der Verfahrensmodalitäten des Ausgleichs zu Lasten der Betriebe, die Lieferanten der medizinischen Geräte sind, bei etwaiger Überschreitung der regionalen Ausgabenhöchstgrenze seit 2015“*.

Es ist festzuhalten, dass der Jahresbericht 2019 über die Verwendung von Arzneimitteln und medizinischen Geräten, welcher der Sektion am 10. September 2020 vom Betrieb übermittelt wurde, *“in Erwartung der Verwaltungsreform“*, auf das Weiterbestehen von wichtigen organisatorischen Problemen im Bereich der Einkäufe von medizinischen Geräten hinweist, und zwar auf eine große Vielfalt der eingekauften Produkte mit großen qualitativen und preislichen Differenzen unter den einzelnen Bezirken und Magazinen, auf Verspätungen bei der Abwicklung der geplanten betrieblichen Ausschreibungen aufgrund des Fehlens von qualifiziertem Personal, auf die unterschiedliche Aufteilung der Zuständigkeiten in den Bezirken, auf Probleme bei der Rekrutierung von kompetentem Sanitätspersonal für die Abfassung der technischen Leistungsverzeichnisse und für die Beteiligung an den Kommissionen für die fachliche Bewertung und auf große Probleme bei der Führung einer einheitlichen meldeamtlichen Datenerfassung innerhalb des Verwaltungssystems, was sich negativ auf die Möglichkeit auswirkt, realistische Konsumanalysen zu machen.

Es werden geeignete Maßnahmen zur Überwindung der genannten Mängel angemahnt.

Was die Obergrenze der von den Staatsbestimmungen vorgesehenen Krankenhausbetten betrifft (Art. 1, Ministerialdekret vom 2. April 2015, Nr. 70; 3,7 Betten auf tausend Einwohnern), hat das Kollegium der Rechnungsprüfer der Autonomen Provinz Bozen im Fragebogen zur Rechnungslegung 2019 der Provinz mitgeteilt, dass *“keine spezifischen Maßnahmen zur Reduzierung der akkreditierten Anzahl der Krankenhausbetten getroffen wurden, obwohl die Anzahl der stationären Aufnahmen in den letzten Jahren konstant zurückgeht und folglich auch die Anzahl der Betten abgenommen hat und sich bei einem Wert von 3,70 pro 1000 Einwohnern befindet (ohne die Kinderbetten). Die von den Bestimmungen vorgesehenen Richtwerte wurden daher eingehalten“* (vgl. Punkt 7.16 des Fragebogens vom 12. Mai 2020).

Was insbesondere die Reduzierung des Einkaufs von Leistungen von akkreditierten privaten Akteuren für fachärztliche ambulatorische Betreuung und Krankenhausbetreuung (zwei Prozent im Vergleich zum Wert von 2011 laut Art. 15, Abs. 14, GD Nr. 95/2012) betrifft, hat der Aufsichtsrat im Fragebogen vom 1. September 2020 (zweiter Teil – Punkt 7.2) angeführt, dass mit dem LG Nr. 22/2012 und dem entsprechenden Beschluss der Landesregierung Nr. 2016/2012 in Südtirol die *Spending review* eingeführt worden war (vgl. vorherige Beschlüsse der Kontrollsektion Bozen des Rechnungshofs), die keine spezifische Reduzierung beim Einkauf von Leistungen von privaten Akteuren vorsieht, sondern nur Einsparungsmaßnahmen für den Dreijahreszeitraum 2012-2014.

In Bezug auf die Untersuchungsanfrage der Sektion, die darauf abzielt, die vom Betrieb im Laufe von 2019 getätigten Zahlungen für Schadenersatz und für Transaktionen in Erfahrung zu bringen, hat diese mit Schreiben vom 10. September 2020 mitgeteilt, Zahlungen von insgesamt 1.260.215,15 Euro (zusätzlich zu den Zinsen und der Aufwertung infolge einer Verurteilung) in dreißig Fällen durchgeführt zu haben, davon 1.084.691,77 Euro für Schadenersatz und/oder Abfertigung und 175.523,38 Euro für Anwaltskosten. Insbesondere hat der Betrieb präzisiert, dass es sich in den meisten Fällen um Schadenersatzzahlungen an ehemalige Bedienstete mit Zeitvertrag handelt (vgl. auch *infra* Punkt 10; insbesondere: 24 Fälle mit Zahlungen von insgesamt 1.145.396,54 Euro, worunter ein Fall infolge einer Verurteilung mit 8.656,00 Euro für Abfertigung entschädigt wurde und mit 7.486,74 Euro für Anwaltskosten sowie 23 Fälle mit Schadenersatzzahlungen und/oder Abfertigung von insgesamt 998.526,99 Euro und 130.726,81 Euro für Anwaltskosten, die infolge von Vergleichsprotokollen entschädigt wurden). Sechs Fälle betrafen hingegen Angestellte der Planstelle oder ehemalige Angestellte der Planstelle, zugunsten welcher der Betrieb insgesamt 114.818,61 Euro vergütet hat (77.508,78 Euro für Schadenersatz und/oder Abfertigung und 37.309,83 Euro für Anwaltskosten, davon wurde ein Fall infolge einer Verurteilung zur Zahlung mit 46.160,28 Euro, zusätzlich Zinsen und Aufwertung, entschädigt für Schadenersatz und 10.250,32 Euro für Anwaltskosten und der verbleibende Betrag wurde infolge von Vergleichsprotokollen gezahlt).

Es wird an die Verpflichtung der Anzeige laut Art. 5 LG Nr. 16/2001 i.g.F., Beschluss der Landesregierung Nr. 1162/2015 und entsprechendem Rundschreiben des Generalsekretärs vom 19. Oktober 2015, Nr. 1, im Falle des Bestehens der entsprechenden Voraussetzung erinnert (Tatbestände, die eine Verwaltungshaftung zur Folge haben können – Pflicht der Anzeige).

Der Betrieb hat berichtet, dass das Ausmaß der 2019 gezahlten Prämien für Versicherungsverträge gemäß dem Buchführungskriterium der Kompetenz und einschließlich der Steuern von 22,25 Prozent, 7,5 Mio. beträgt. Mit besonderem Hinblick auf die Versicherung der zivilrechtlichen Haftung gegenüber Dritten, wurde präzisiert, dass *“sowohl in der vorigen Polizze Nr. 2134/001565 als auch in der aktuellen Nr. 2134/002385 das Personal mit derselben Gesellschaft, die den Zuschlag für den Vertrag mit dem*

Betrieb erhalten hat, eine Versicherung zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung gegenüber Dritten für grobe Fahrlässigkeit zu eigenen Lasten (Prämie) abschließen konnte und kann“ (vgl. Schreiben vom 10. September 2020). Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 hat der Betrieb bestätigt, jährlich, *“in der Folge des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 24/2017 (sog. Gesetz Bianco-Gelli), ex Absatz 3 von Art. 4, die Daten der im letzten Fünfjahreszeitraum gezahlten Schadenersatzleistungen“* veröffentlicht zu haben. Für das Jahr 2019 betragen die Schadenersatzleistungen zum 30.06.2020 insgesamt 125.252,03 Euro. Es handelt sich nur um die im selben Jahr offenen und von Schäden im Bereich des klinischen Risikos herrührenden Schadensfälle“. Auf der amtlichen Webseite des Betriebs (Transparente Verwaltung) wurden die in den letzten fünf Jahren abgeschlossenen und angenommenen Schadensfälle zusammengefasst veröffentlicht, mit der Angabe des im Bezugsjahr ausgezahlten Gesamtbetrags für Schadenersatz und bezogen auf das klinische Risiko, mit Ausnahme der Schadensfälle anderer Natur (z.B. Verlust persönliche Gegenstände, Schäden an Gegenständen usw.), im Ausmaß von insgesamt 8.295.505,62 Euro (248 Schadensfälle).

In Anbetracht dessen, dass die Auswirkung der Versicherungsprämie auf den Haushalt erheblich ist, und unter Berücksichtigung der in den letzten fünf Jahren ausgezahlten Schadenersatzleistungen sowie des Aufschlags der Prämien um 22,5 Prozent, wird der Betrieb aufgefordert, die Möglichkeit abzuwägen, auf andere ähnliche Maßnahmen für die Abdeckung der zivilrechtlichen Haftung Dritten gegenüber und für die zivilrechtliche Haftung gegenüber Auftragnehmern zurückzugreifen, wie es von Art. 10 G Nr. 24/2017 i.g.F. vorgesehen ist, wobei die einzelnen Faktoren für eine ausgewogene Wahl aufmerksam geprüft werden.

Hinsichtlich der Verpflichtung des Erreichens einer wirtschaftlichen Ausgeglichenheit der Eigenverwaltung der innerbetrieblichen freiberuflichen Tätigkeit, weist die eigene Anlage des Berichts über die Bilanzgebarung 2019 für die vier Bezirke schließlich Erträge von 2,86 Mio. (für innerbetriebliche Gesundheitsleistungen – fachärztlicher Bereich – Kodex Mod. CE/2018 AA0690) und direkte und indirekte Kosten von 2,71 Mio. aus (sie wurden vom Betrieb auch aufgrund von internen Angaben der zuständigen Abteilungen ermittelt), mit einem positiven Ergebnis von 160.260,13 Euro für den Betrieb. Im Jahr 2019 betragen die in der Abschlussrechnung angegebenen Gesamterträge aus den innerbetrieblichen freiberuflichen Leistungen insgesamt 3,7 Mio. (2018: 3,5 Mio.), während die Kosten für die Mitbeteiligung am Personal für freiberufliche Tätigkeiten (innerbetrieblich) 2,1 Mio. ausmachen (2018: 2 Mio.). Der Generaldirektor des Betriebs führt in seinem, der Abschlussrechnung 2019 beigelegten Gebarungsbericht an, dass *“die Leistungen im Bereich der innerbetrieblichen Tätigkeiten von 23.589 Leistungen 2018 auf 24.139 Leistungen 2019 zunehmen, was eine Zunahme von +2,33% ausmacht“*. Im Fragebogen vom 1. September 2020 (zweiter Teil – Punkte 4.4. und 4.5) hat der Aufsichtsrat bekanntgegeben, dass keine separate Buchführung für die innerbetriebliche Tätigkeit besteht, dass in den Kosten für die innerbetriebliche Tätigkeit die Quote von 5 Prozent laut Art. 1, Abs. 4, Buchstabe c)

G Nr. 120/2007 i.g.F. nicht berücksichtigt wurde und dass der Betrieb auf ein gesetzliches Gutachten vonseiten der Anwaltschaft der Provinz wartet. Anlässlich der vorherigen Kontrolle hatte das Kollegium der Rechnungsprüfer im Fragebogen über die Abschlussrechnung 2018 (Teil II - Punkt 4.1.1) Folgendes hervorgehoben: *“Das Kontrollsystem des Betriebs scheint sich noch in einer Phase der Implementierung zu befinden und die getroffenen Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung der Parameter sind gegenwärtig noch vorläufiger Natur und konkretisieren sich in der Gewährung einer Frist für das Erreichen der Einhaltung der überschrittenen Parameter. Obschon die konkrete Auswirkung der freiberuflichen innerbetrieblichen Tätigkeit hinsichtlich der Problematik der Wartelisten offenbar marginal ist, muss die mögliche psychologische Wirkung auf die Nutzer und die daraus folgende Auswirkung auf das Image des Betriebes unterstrichen werden”.*

Der Betrieb hat mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 präzisiert, dass er *“im Rahmen der allgemeinen Buchführung keine separate Buchführung hält, aber eine extra-buchhalterische, separate Buchführung‘ zum Zweck der Überwachung des wirtschaftlichen Gleichgewichts der freiberuflichen innerbetrieblichen Tätigkeit. Insbesondere werden die Daten der Kosten vom System der analytischen betrieblichen Buchführung und von der Anwendung IPV (Programm bezogen auf die Berechnung der an das Personal auszahlbaren Mittel) zum Zweck des Vergleichs der Kosten und der Erträge der Tätigkeit geliefert, während die Erträge aus der Abschlussrechnung ableitbar sind (Konto 720.700.10). Das Berechnungssystem der an das Personal auszahlbaren Mittel trägt nur der tatsächlich eingekommenen Beträge Rechnung. Was den Anteil von 5 Prozent laut Art. 1, Abs. 4, Buchstabe c), Gesetz Nr. 120/2007 i.g.F. betrifft, wird bestätigt, dass der Betrieb noch auf eine Bestätigung in Bezug auf das von der Anwaltschaft des Landes angeforderten Rechtsgutachtens und betreffend der Ermittlung der gesetzlichen Zuständigkeit und der daraus folgenden Anwendbarkeit der Bestimmung selbst in der Provinz Bozen angesichts der Durchführungsdekrete des Autonomiestatuts wartet.*

Das Kollegium unterstreicht neuerlich die Notwendigkeit, den Zeitplan für die Einführung eines geeigneten Buchführungssystems mitzuteilen, um eine vollständige Deckung der Kosten durch eine zuverlässige Anlastung aller direkten und indirekten Kosten zu gewährleisten.

\*\*\*

## **8. Das Personal des Betriebs**

Auch für das Haushaltsjahr 2019 ist eine Zunahme der Personalkosten festzustellen, die von 619,5 Mio. im Jahr 2018 (Summe der Abschlussrechnung 2019) auf 629,7 Mio. im Jahr 2019 angestiegen sind. Diese Kosten, die in der Abschlussrechnung 2018 mit 627,7 Mio. angegeben waren und 49 Prozent der Produktionskosten ausmachten, belaufen sich 2019 auf 47,4 Prozent.

In Bezug auf die Abweichung der Personalkosten 2018, die in der Abschlussrechnung 2019 mit 619,5 Mio. und in der Abschlussrechnung 2018 mit 627,7 Mio. angegeben wurden, hat der Betrieb mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 angeführt, dass diese *“auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass mit dem Dekret der Abteilung Gesundheit Nr. 19006/2019, mit dem der neue Kontenplan und die entsprechende*

Abgleichung mit den Bilanzmustern im Sinne des Dekrets des Gesundheitsministeriums vom 24. Mai 2019 (siehe Seite 4 des Anhangs) genehmigt wurden, die Rückstellungen für die Abfertigung des Personals 2018 im Ausmaß von 8.238.484,01 Euro in der Abschlussrechnung 2019 nicht mehr unter den Personalkosten (Posten B.6) sondern und dem Posten B)11d), andere Rückstellungen, angegeben werden. Für die Zukunft fordert der Rechnungshof man dazu auf, im Anhang jeden Umstand genau anzugeben, der sich auf die Transparenz der Buchführungsdaten auswirken kann.

Der Anhang der Abschlussrechnung führt an, dass die Zunahme der Personalkosten auf die Kosten von neuen Aufnahmen, die von den Kollektivverträgen vorgesehenen Zunahmen der Gehälter und auf die Anwendung der neuen Arbeitskollektivverträge zurückzuführen sind und dass außerdem auch die Kosten für das mit Werkvertrag angestellte Personal zugenommen haben (2019: 7,4 Mio. – 129 Verträge, 2018: 7,3 Mio. – 153 Verträge). Der Betrieb hat mit Schreiben vom 10. September 2020 präzisiert, dass zum 30. Juni 2020 137 Verträge bestanden (62,53 *full-time-equivalent*-FTE), während es zum 31. Dezember 2019 129 Verträge gab (81,38 FTE).

Die Zunahme der Kosten der Arbeitsleistungen (einschließlich der Zusatzkosten und der IRAP) wurde von der Analyse des Aufsichtsrates hervorgehoben, laut der diese Kosten von 607,3 Mio. im Jahr 2009 auf 711,1 Mio. im Jahr 2019 angestiegen sind (vgl. Fragebogen vom 1. September 2020, zweiter Teil, Punkt 14).

Die Anzahl der im Stellenplan vorgesehenen Stellen für das angestellte Personal (Vollzeiteinheiten) ist von 8.685,70 Einheiten zum 1. Januar 2019 auf 8.835,70 zum 31. Dezember 2019 angestiegen und die Zahl der besetzten Stellen von 8.080,91 auf 8.262,14 Einheiten (Stellenplan der Verwaltung: 976,84 zum 31. Dezember 2019, gegenüber den 948,76 zum 1. Januar 2019, technischer Stellenplan 1.775,85 zum 31. Dezember 2019, gegenüber den 1.769,65 zum 1. Januar 2019, Fachstellenplan: 34 zum 31. Dezember 2019, gegenüber den 29,25 zum 1. Januar 2019 und Sanitätsstellenplan 5.475,45 zum 31. Dezember 2019, gegenüber den 5.333,25 zum 1. Januar 2019).

Aus dem der Abschlussrechnung beigelegten Gebarungsbericht 2019 geht auch hervor (Seite 75), dass, *“wie bereits 2018, mehr zeitbegrenzte Verträge mit dem ärztlichen Personal und dem der Krankenpflege abgeschlossen wurden. Das ist auch auf die Erhöhung des Stellenplans zurückzuführen. Außerdem wurden zeitbegrenzte Verträge auch mit Ärzten in Fachausbildung laut dem österreichischen Modell abgeschlossen”*. Das DLH Nr. 21/2017 (Verordnung für die befristete Aufnahme von Personal im Sanitätsstellenplan) sieht nämlich vor, dass der Betrieb, bei erheblichem Mangel an Personal des Sanitätsstellenplans sowie bei Bestehen der unumgänglichen und nachgewiesenen Notwendigkeit zur Gewährleistung der Dienste, zeitbegrenzte Arbeitsverträge mit Sanitätspersonal für die Dauer von höchstens drei Jahren eingehen kann, zu den Bedingungen und innerhalb der Grenzen laut Art. 1, LG Nr. 18/1983 i.g.F. und Art. 9, Abs. 4, LG Nr. 6/2015, in Abweichung von den für das angestellte Personal vorgeschriebenen

Voraussetzungen, wenn dieses Personal im Besitz der vorgesehenen Titel für die Ausübung und für den Zugang zum jeweiligen Berufsbild ist.

Insbesondere in Bezug auf das Personal mit zeitbegrenztem Vertrag, das gemäß Art. 24 LG Nr. 7/2001 i.g.F. für die Erledigung von Aufgaben und Funktionen von besonderer Wichtigkeit und von strategischem Interesse aufgenommen wurde, hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2020 mitgeteilt, dass *“sowohl am 31.12.2019 als auch zum gegenwärtigen Datum (31.07.2020) 7 mit zeitbegrenztem Arbeitsvertrag aufgenommene Personen im Sinne von Art. 24 LG Nr. 7/2001 im Bereich der Ärzte im Dienst waren. In beiden Fällen werden die Höchstgrenzen eingehalten: das für die ärztlichen Führungskräfte im Gesundheitsbereich vorgesehene Plansoll beträgt zum 31.12.2019 1450,50 Einheiten und 1467 zum 31.07.2020”*. Der Bereich der Werkverträge bleibt auf Staatsebene von Art. 1, Abs. 449 und folgende, G Nr. 205/2017 (Haushaltsvoranschlag des Staates 2018) geregelt. Aufgrund der territorialen und sprachlichen Besonderheit ist es zur Sicherstellung der Kontinuität der Gesundheitsbetreuung im Dreijahreszeitraum 2018-2020 möglich, für die Höchstdauer von einem Jahr Werkverträge abzuschließen, die um bis zu zwei Jahren verlängert werden können, wenn bestimmte, vom Gesetzgeber festgelegte Bedingungen zutreffen. Auf Landesebene wurde mit Art. 29 LG vom 24. September 2019, Nr. 8, der Art. 1 LG Nr. 18/1983 abgeändert und der Abs. 1/quater sieht Folgendes vor: *“Zwecks Gewährleistung eines geregelten Ablaufs der Gesundheitsdienste können die Werkverträge oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse gemäß Abs. 1/bis für höchstens fünf Jahre abgeschlossen werden”*.

Was die Planung des Personalbedarfs betrifft (vgl. die Entwicklungen unter dem Punkt 1 und den der Abschlussrechnung beigelegten Gebarungsbericht, Seite 56) hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2020 bestätigt, 2019 am Projekt für die Entwicklung eines Führungssystems für die *Governance* des Personals zur Unterstützung des in Ausarbeitung befindlichen Verfahrens mitgearbeitet zu haben, um den Personalbedarf zu erheben, festzulegen und zu planen.

Der Betrieb hat außerdem mitgeteilt, dass das Stellenkontingent insgesamt erhöht wurde, um den verschiedenen Zielen und den Strategien nachkommen zu können, welche die Potenzierung der Dienste am Patienten betreffen sowie die neuen, vom Sanitätsplan 2016-2020 vorgesehenen Dienste, wie den Geburtenverlauf, die Betreuung von Personen mit Behinderung in sozialen krankenhaushähnlichen und Krankenhausstrukturen oder die *Palliative Care* für Kinder. Der Betrieb hat angegeben, zur Einschränkung der Kostenzunahme Maßnahmen der Begrenzung der Überstunden getroffen zu haben und dass er jedenfalls die Aufnahmen des Verwaltungspersonals und der fachlichen Hilfskräfte in allen Bereichen und des nicht sanitären Personals, das von den Verwaltungsabteilungen und -diensten abhängt, streng abgewogen hat, mit Ausnahme der Sozialbetreuer und der religiösen Betreuer. Der Generaldirektor hat in dem der Abschlussrechnung

2019 beigelegten Gebarungsbericht (Seite 6) angeführt, dass *“es im Finanzhaushalt nicht nur Kostenerhöhungen gab, sondern auch Reduzierungen der Ausgaben. Zum Beispiel hat der Fonds für die Abfertigung um 1,12 Millionen Euro abgenommen und an den Laborfonds wurden bezüglich der Abfertigungsanteile 1,07 Millionen Euro weniger ausgezahlt. Weitere Kostenreduzierungen von rund 3,33 Millionen können den Pensionierungen oder den Entlassungen von Personal zugeordnet werden”*.

Bezüglich der Einhaltung der Gesamtobergrenze der Personalausgaben laut Art. 2, Abs. 71, G Nr. 191/2009, dessen Gültigkeit vom Art. 17, Abs. 3, GD Nr. 98/2011, mit Änderungen umgewandelt in das G Nr. 111/2011, bis zum Jahr 2020 verlängert wurde, hat der Aufsichtsrat im Fragebogen vom 1. September 2020 (zweiter Teil, Punkt 12.1) keine Antwort gegeben. Dazu hatte der Betrieb, zur Klärung der 2019 gegebenen Antwort, mit Schreiben vom 14. Oktober 2019 präzisiert, dass *“...die Provinz Bozen im Bereich Personal mit primärer Kompetenz ausgestattet ist und also nicht der Grenze von Art. 2, Absatz 71, G 23. Dezember 2009, Nr. 191, unterworfen ist”*.

Es ist festzustellen, dass die vom Betrieb angegebenen Reduzierungen sich nicht erheblich auf den allgemeinen Verlauf der Personalkosten ausgewirkt haben, die laufend zunehmen, und es wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Verlauf dieser Kosten genau zu überwachen, in Einhaltung der Grundsätze der finanziellen Koordinierung.

\*\*\*

Mit Bezug auf die 2019 ausgezahlten Beträge, hat der Betrieb, unterschieden nach Aufträgen an Führungskräfte, geschäftsführende Führungskräfte, stellvertretende Führungskräfte und Koordinatoren sowie bezogen auf die den Gesundheitsberufen des Betriebs ähnlichen Aufträge, in Form von Funktions- und Koordinierungszulage bzw. Positionszulage (umgewandelt in fixe und bleibende Zulage), zugunsten von a) Personal ohne Auftrag und b) Personal, dem, im Sinne der Landesbestimmungen, eine in fixen Anteil umgewandelte höhere Zulage zuerkannt wurde als die zustehende Zulage laut dem bekleideten Auftrag, die folgenden Zahlungen mitgeteilt:

a) Personal ohne Auftrag:

- Führungskräfte: 200.598,16 Euro;
- geschäftsführende Führungskräfte und stellvertretende Führungskräfte: 25.410,39 Euro;
- Koordinatoren: 60.669,51 Euro;

b) Personal mit Auftrag (fixer Anteil höher als die zustehende Zulage):

- Führungskräfte: 11.761,10 Euro.

Bekanntlich war die Rechtmäßigkeit der Landesbestimmungen bezüglich der genannten Zahlungen Gegenstand eines Urteils vonseiten des Verfassungsgerichtshofs (vgl. Urteil Nr. 138 vom 6. Juni 2019 und Bemerkungen der Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol des

Rechnungshofs im Bericht, welcher der Entscheidung Nr. 5/PARI/2019 der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Provinz von 2018 beigeschlossen wurde).

In der Folge der Untersuchungsanfrage, die vom Betrieb infolge dieses Urteils getroffenen Maßnahmen in Erfahrung zu bringen, hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2020 bekanntgegeben, *“den Beschluss Nr. 2019-A-000404 vom 25.06.2019 anzuwenden, mit dem die Aussetzung der Zahlung der Zulage ad personam an Führungskräfte ohne Führungsauftrag, in Erwartung einer endgültigen Klärung, im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Landesverwaltung beschlossen wurde”,* und dass *“in Übereinstimmung mit der Provinz Maßnahmen für eine strukturelle Einbringung in die Wege geleitet wurden, und die entsprechenden Verträge wurden im Monat August vorunterzeichnet und die tatsächliche Einbringung der Beträge wird also wohl in den nächsten Wochen vonseiten der zuständigen Organe der Autonomen Provinz Bozen erfolgen”*.

Die Autonome Provinz Bozen hat mit Schreiben vom 4. August und vom 7. September 2020, die zur Kenntnis an die regionale Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs übermittelt wurden, mitgeteilt, dass *“der bereichsübergreifende Kollektivvertrag – strukturelle Einbringung im Rahmen und in Anwendung von Art. 40, Absatz 3/quinquies des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165, aufgrund der im Beschluss der Landesregierung vom 25.8.2020, Nr. 616, enthaltenen Autorisierung zur Unterzeichnung, von den Mitgliedern der öffentlichen Delegation und von den Vertretern der Gewerkschaftsorganisationen am 28.8.2020 unterzeichnet wurde”*.

Die Landesverwaltung und der Betrieb werden dafür sorgen, die Kontrollsektion hinsichtlich der Einbringung der in den letzten zehn Jahren ausgezahlten Beträge auf dem Laufenden zu halten, auch im Hinblick auf die damit verbundenen Fürsorge-, Pensions- und Abfertigungsbeiträge.

\*\*\*

Bezüglich der 2019 ausgezahlten Beträge für Rückvergütungen für Anwalts-, Gutachter- und Gerichtsspesen zugunsten von betroffenen Angestellten aufgrund von Tatbeständen oder dienstlichen Streitfällen in Straf-, Zivil-, Verwaltungsverfahren und solchen vor dem Rechnungshof, hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2020 mitgeteilt, dass die getätigten Rückvergütungen bezüglich Strafverfahren im Auftrag des Gesundheitsbezirks Brixen sich 2019 auf insgesamt 16.736,86 Euro belaufen, während im Auftrag der Gesundheitsbezirke Bozen, Meran und Bruneck 2019 keine Rückvergütungen getätigt wurden. Diese Rückerstattungen sind mit Art. 6, Abs. 2, LG Nr. 16/2001 i.g.F. geregelt, der vorsieht, dass die Körperschaften *“...im Rahmen des eigenständigen Verhältnisses zwischen Verwaltung und ihren Verwaltern bzw. ihrem Personal, diesem bei Freispruch, auf Antrag, die Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten, welche sie für die Verteidigung in Verfahren wegen strafrechtlicher, zivilrechtlicher, verwaltungsrechtlicher und buchhalterischer Haftung bestritten haben, die ihnen gegenüber aus Gründen oder infolge von Vorfällen, Handlungen oder Unterlassungen eingeleitet worden waren, die mit ihrem*

*Mandat und ihrer Funktion, mit der Ausübung ihres Dienstes und mit der Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben oder institutionellen Verpflichtungen in Zusammenhang stehen rückvergüten. Die Vergütung erfolgt gegen Vorlage der ordnungsgemäß saldierten Rechnungen und in dem Ausmaß, das von der Anwaltschaft des Landes oder, was die anderen Körperschaften angeht, von den entsprechenden Organisationseinheiten innerhalb der Obergrenze der von den einschlägigen Gebührenordnungen festgelegten Parameter für angemessen erachtet wird". Der Betrieb hat auch eine Kopie des Gutachtens der Bezirksstaatsadvokatur von Trient vom 8. Januar 2020 mit dem Gegenstand "Südtiroler Sanitätsbetrieb – Rückerstattung der Anwaltskosten – Artikel 6 und 7, LG Nr. 16/2001 – Rechtsfragen" vorgelegt, in dem unter anderem argumentiert wird, dass "man berechtigterweise der Auffassung sein kann, dass der Bezug im Artikel 6 des zitierten LG zum 'Urteil des Freispruchs' nicht streng technisch bzw. juristisch formal zu verstehen ist, sondern auch auf andere Verfahren erweiterbar ist, welche das entsprechende Verfahren im Wesentlichen mit einem Ausschluss von Belastungen für den Angestellten abschließen".*

Die Sektion weist darauf hin, dass der Verfassungsgerichtshof mit Urteil Nr. 189 vom 6. Juli 2020 festgestellt hat, "dass – unbeschadet der Reglementierung der Kosten des entsprechenden Verfahrens vonseiten des Richters des Rechnungshofs – das Verhältnis welches das Verfahren der Rechnungshaftung zum Gegenstand hat von jenem unterschieden werden muss, das zwischen dem Beschuldigten, der dann freigesprochen oder entlastet wird, und der Zugehörigkeitsverwaltung bezüglich der Rückerstattung der Kosten für die Verteidigung entsteht. Sowohl die ordentliche Rechtsprechung als auch die der Verwaltung haben nämlich anerkannt, dass zwischen den beiden Verhältnissen, aufgrund der Verschiedenheit ihres Gegenstands, keine Elemente der Verbindung bestehen (Staatsrat, Sektion III, Urteil vom 28. Juli 2017, Nr. 3779; in diesem Sinne Kassationsgerichtshof, Vereinte zivile Sektionen, Urteile vom 14. März 2011, Nr. 5918, vom 24. März 2010, Nr. 6996, und vom 12. November 2003, Nr. 17014)".

Wie bei der Billigung der Rechnungslegung 2019 der Provinz festgestellt, bleiben hingegen die aufgrund des Vorhandenseins von Landesbestimmungen bestehenden Mängel aufrecht, welche die Rückerstattung von Anwaltskosten zu Lasten der Autonomen Provinz Bozen und des Sanitätsbetriebs auf Außenstehende, die institutionelle Aufgaben wahrnehmen, ausdehnen (vgl. Art. 7 und 7/bis LG Nr. 16/2001 i.g.F.). Die Staatsanwaltschaft Bozen hatte anlässlich der Billigung der Rechnungslegung 2018 der Provinz, mit Schriftsatz vom 28. Juni 2019, bemerkt, dass die Bestimmung "nicht mit dem engeren Bereich von Subjekten übereinzustimmen scheint, denen das Staatsgesetz, das einzige, das im Bereich der Haftung gültig sein kann, das Recht auf Rückerstattung anerkennt, mit daraus folgenden höheren Belastungen zu Lasten der Finanzen der Autonomen Provinz Bozen sowie der von ihr abhängigen öffentlichen Körperschaften oder deren Ordnung in ihre, auch abgetretenen, Zuständigkeiten fällt".

\*\*\*

## **9. Forderungen und Schulden**

Die gesamten Forderungen, die abzüglich des Abwertungsfonds von Forderungen (11,3 Mio.) eingetragen sind, belaufen sich zum Ende des Haushaltsjahres 2019 auf insgesamt 253,4 Mio. (2018: 251,1 Mio.), wovon 79,2 Mio. eine Fälligkeit von mehr als zwölf Monaten haben. Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat im eigenen Gutachten über die Abschlussrechnung 2019 von der erfolgten Überprüfung des Bestehens und des Ausmaßes der Forderungen berichtet, deren Korrektheit im Wesentlichen festgestellt und die Angemessenheit der im Abwertungsfonds von Forderungen getätigten Rückstellung bescheinigt.

Von den gesamten Forderungen werden gut 235,8 Mio. gegenüber der Provinz geltend gemacht (2018: 233,6 Mio.) und diesbezüglich hat der Betrieb der Sektion mit Schreiben vom 10. September 2020 das eigene, an die zuständigen Ämter der Provinz gerichtete, Schreiben vom 20. August 2020 übermittelt, aus dem hervorgeht, dass die Überprüfung der Forderungspositionen zwischen Betrieb und Provinz im Gang ist und dass einige Positionen noch ungeklärt sind.

In seinem Gutachten über die Abschlussrechnung 2019 weist das Kollegium der Rechnungsprüfer auf die auch von der Sektion geteilte Notwendigkeit hin, weitere einschneidende Verbesserungen sowohl bei der Tätigkeit der Einbringung der Forderungen als auch bei der Überarbeitung der Inkassoverfahren vorzunehmen, auch angesichts des im Anhang Angeführten, wonach *“die Forderungen Privaten gegenüber von 2018 bis 2019 um rund 2.498.000 Euro zunehmen. Das ist zum Teil auf die Tatsache zurückzuführen, dass ein erheblicher Teil der erbrachten Leistungen weiterhin nicht sofort gezahlt wird”*.

Im Fragebogen vom 1. September 2020 hat der Aufsichtsrat des Betriebs bestätigt, dass die in der Vermögensaufstellung angegebenen Daten mit den entsprechenden Vorlagen des Ministeriums, die dem Anhang beigelegt sind, vereinbar sind, so wie es vom GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehen ist (vgl. dritter Teil des Fragebogens, Punkt 1).

Hinsichtlich der Zunahme der genannten Forderungen Privaten gegenüber, hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2020 mitgeteilt, dass sich *“zum 19.08.2020 die Forderungen Privaten gegenüber (ante 01.01.2020) auf 16.657.949,55 Euro belaufen, 7.550.076,72 Euro davon beziehen sich auf die Jahre 2014 und vorherige, 1.190.257,33 Euro auf 2015, 1.658.981,63 Euro beziehen sich auf 2016, 1.505.200,51 Euro auf 2017, 1.740.333,15 Euro auf 2018 und 3.013.100,21 Euro auf 2019. 2020 sind Forderungen Privaten gegenüber von 3.192.594,56 Euro angegeben. Der Gesamtwert der Forderungen Privaten gegenüber zum 19.08.2020 beträgt insgesamt 19.850.544,11 Euro. Die gesamten Forderungen italienischen Klienten gegenüber belaufen sich auf 12.902.853,67 Euro, während jene ausländischen Klienten gegenüber 6.947.690,44 Euro betragen. Die Tätigkeit der außergerichtlichen Einbringung von Forderungen im Ausland wird fortgeführt; Ende Juli 2020 wurde der Gesellschaft RTI GERI Gestione Rischi s.r.l. die Einbringung der ausländischen Forderungen bezogen auf das Jahr 2018 im Ausmaß von 713.401,58 Euro übertragen. Zum heutigen Tag beläuft sich die*

*übertragene Gesamtsumme also auf 5.858.883,75 Euro, wobei davon der Betrag von 526.394,93 Euro eingehoben wurde. Der Gesamtbetrag der im Laufe von 2019 gestrichenen Forderungen macht hingegen 225.635,16 Euro aus“.*

Es wird festgestellt, dass, in Übereinstimmung auch mit dem von der Kontrollsektion Bozen des Rechnungshofs Empfohlenen, der Betrieb den Südtiroler Einzugsdiensten AG den Auftrag für die Einbringung der eigenen Forderungen gegenüber Schuldnern auf dem Staatsgebiet ab dem 1. Januar 2020 übertragen hat. Es bleibt die Notwendigkeit, die größte Aufmerksamkeit darauf zu legen und konkrete Verbesserungen bezüglich des Verlaufs der Einhebung der Forderungen einzuführen, sowie die Modalitäten der Einbringung und des Inkassos zu optimieren.

\*\*\*

Die nach ihrem Nominalwert angegebenen Schulden belaufen sich zum Ende des Haushaltsjahres 2019 auf insgesamt 245 Mio. (2018: 256,7 Mio.). Insbesondere betragen die Schulden mit Fälligkeit über 12 Monaten insgesamt 30,1 Mio. (über 10 Prozent des Gesamtbetrags), wovon 0,4 Mio. Schulden gegenüber Instituten der Vorsorge, der Fürsorge und der sozialen Sicherheit sind und 29,7 Mio. von den für die im Zeitraum 2009-2015 zugewiesenen Finanzierungen für die Anzahlungen der Abfertigungen stammen, die der Provinz ohne Zinsen und in 20 Jahresraten zu gleichen Beträgen ab dem Haushaltsjahr 2017 zurückgezahlt werden (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 1638/2009 und Nr. 568/2016). Eine leichte Zunahme weisen nur die Steuerschulden (2019: 37,6 Mio., 2018: 36,5 Mio.) und die gegenüber Vorsorgeinstituten auf (2019: 35,5 Mio., 2018: 34,4 Mio.). Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat in seinem Gutachten bestätigt, das Vorhandensein und das Ausmaß der Schulden stichprobenartig überprüft und in den geprüften Fällen im Wesentlichen die Übereinstimmung der Salden festgestellt zu haben, und der neue Aufsichtsrat (vgl. Fragebogen vom 1. September 2020, erster Teil, Punkte 15, 15.1 und 17) hat bestätigt, dass im Haushaltsjahr 2019 keine neuen Schulden für die Finanzierung der Investitionen aufgenommen wurden, dass das Verbot laut Art. 119, Abs. 6, der Verfassung eingehalten wurde und dass der Betrieb keine Operationen aktiver Schuldengearbung durchgeführt hat (Neuverhandlung Darlehen und derivative Produkte).

Die Schulden gegenüber Lieferanten haben um 11,82 Prozent abgenommen und sinken von 74 Mio. 2018 auf 65,3 Mio. 2019.

Das Weiterbestehen des Vorhandenseins von erheblichen Schulden, die auch auf Haushaltsjahre vor 2015 zurückgehen, legt, wie schon in der Vergangenheit betont, die Notwendigkeit von angemessenen Überprüfungen nahe. Es ist jedenfalls festzustellen, dass der Betrieb im Anhang zur Abschlussrechnung über das Haushaltsjahr 2019 (Seite 64) berichtet hat, dass keine Streitverfahren, Pfändungen oder Ähnliches für nicht gezahlte oder verspätet gezahlte Rechnungen bestehen. Im Hinblick auf die Einhaltung der von Art. 4 GvD Nr. 231/2002 i.g.F. (60 Tage) vorgesehenen

Zahlungsfristen, hat das Kollegium der Rechnungsprüfer im eigenen Bericht zur Abschlussrechnung 2019 eine Verbesserung des Jahresindikators der Zahlungspünktlichkeit von -2 Tagen 2018 auf -7,7 Tage 2019 festgestellt, was einer durchschnittlichen Zahlungszeit von 44,86 Tagen entspricht (2018: 51,76 Tage), und in der Abschlussrechnung allerdings passive Verzugszinsen festgestellt. Mit Bezug auf die Verzugszinsen von 88.190,99 Euro (vgl. Anhang zur Abschlussrechnung, S. 104) hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2020 erklärt, dass *“diese bei den Lieferanten beanstandet wurden, hauptsächlich weil die Berechnung der Zinsen entweder den korrekten Zeitraum im Vergleich zur angenommenen verspäteten Zahlung nicht berücksichtigte oder beanstandete Rechnungen betraf oder Rechnungen, für welche der Lieferant die erfolgte Zahlung nicht berücksichtigt hat. Die Zinsen wurden daher nicht gezahlt“*.

\*\*\*

## **10. Rückstellungen für Risiken und Abgaben und Abfertigung**

Der Jahresabschluss 2019 weist Risiko- und Abgabenrückstellungen von insgesamt 50 Mio. aus (2018: 43,8 Mio.), davon 28 Mio. (2018: 39,7 Mio.) in den eigenen Fonds für Risiken. Aus dem Anhang der Abschlussrechnung 2019 geht hervor, dass der Großteil des Fonds Streitfälle betrifft, die sich auf Werkverträge beziehen, worüber die Sektion bereits berichtet hat (Risikofonds für nicht bedienstetes Personal, Konto 225.600.25), mit einem Betrag von 38,5 Mio. zum Beginn des Haushaltsjahres 2019 (56 Fälle zum Zeitpunkt der Abschlussrechnung 2018). Im Laufe des Jahres 2019 wurden neue Rückstellungen in den Fonds von 3.752,69 Euro verzeichnet und 1.141.717,66 Euro (nur für Werkverträge) verwendet.

Wie im Anhang zur Abschlussrechnung 2019 (Seite 53) angeführt, wurden unter Berücksichtigung *“einerseits der praktischen Unmöglichkeit Rechnung getragen wurde, das Risiko für den Bereich der Werkverträge genau zu bestimmen“* und andererseits *“der Umstände und der Erfahrungen der letzten Jahre, welche die Reduzierung des Risikofonds rechtfertigen“* Ende 2019 10 Millionen aus dem Fonds gestrichen, und zwar aus folgenden vom Betrieb angegebenen Gründen:

- Sehr alte Fälle, älter als 5 bzw. 10 Jahre, wo der Vertragszeitraum nur 2-3 Jahre gedauert hatte, gelten in Zwischenzeit als verjährt und müssen somit nicht mehr in Betracht gezogen werden;
- Aufgrund der Erfahrungen bei den im Vergleichswege abgeschlossenen Fällen, sollten weitere Fälle bestimmter Krankenhausabteilungen (z. B. Gefäß- und Thorax-Chirurgie K.H. Bozen) im Vergleichswege abgeschlossen werden, wodurch nur rund 50-60 Prozent des „Worst-Case-Betrages“ anfallen würden;
- Die Juristen des Betriebes haben festgestellt, dass bedeutend weniger Rekurse eingegangen sind als ursprünglich erwartet, d.h., dass zwar noch Rekurse kommen können, aber in jedem Falle viel weniger als anfänglich angenommen;

- Ein Streitverfahren wurde in Zwischenzeit vom Betrieb gewonnen, was Anlass zur berechtigten Hoffnung gibt, dass ähnlich gelagerte Fälle in Zukunft ebenfalls vom Betrieb gewonnen werden. Außerdem präzisiert der Anhang, dass sich der Großteil des bestehenden Fonds zum Ende des Haushaltsjahres 2019 (27,3 Mio.) auf die erwähnten Streitfälle betreffend die "Werkverträge" beziehen (27,1 Mio.), wovon sich 5,5 Mio. auf Fälle beziehen, die bereits gegen den Betrieb eingeleitet wurden, und 21,6 Mio. auf Fälle, die als "wahrscheinliche Ereignisse" im Sinne der Bewertung der unten angeführten Risiken eingestuft wurden. Der Anteil des Fonds für andere Rechtsstreitigkeiten dieser Kategorie beläuft sich auf 165.026,77 Euro.

In Bezug auf diese Streitfälle sei der Vollständigkeit halber daran erinnert, dass der Betrieb in der Vergangenheit aus besonderen Erfordernissen auf Personal mit Werkverträgen zurückgegriffen hat, über die auch der Anhang der Abschlussrechnung 2018 Auskunft gegeben hat (Seite 52), dass mit Bezug auf einen sog. "Pilotfall" der Betrieb mit Urteil des Arbeitsgerichts Bozen Nr. 251/2016 infolge der bekräftigten Natur des untergeordneten Arbeitsvertrags zur Schadenersatzzahlung verurteilt wurde und dass dieses Urteil im Laufe von 2018 vom Oberlandesgericht Trient, Außensektion Bozen, bestätigt wurde. Wie vom Betrieb im Schreiben vom 10. September 2019 berichtet, hat das Urteil im Dezember 2018, *"infolge der strategischen Entscheidung der Direktion, keinen Rekurs gegen das Urteil des Berufungsgerichts vor dem Kassationsgerichtshof einzureichen"*, Rechtskraft erlangt. Der Betrieb hat außerdem den aktuellen Stand der Streitverfahren mitgeteilt und erklärt, dass *"von den Streitfällen betreffend die Werkverträge, die alten (bzw. die vor dem an die Professoren ... gegebenen Aufträge in der Folge 6 von ehemaligen Angestellten mit Zeitvertrag eingegangene Streitverfahren) fast alle mit Vergleich abgeschlossen wurden, auf der Grundlage der Kriterien gemäß dem von der Staatsadvokatur Trient gegebenen Gutachten; jene, die nicht mit Vergleich abgeschlossen wurden (aufgrund eines negativen Bescheids der Beschwerdeführer) wurden mit einem auf Verurteilung laufenden Urteil zu Lasten des Betriebs abgeschlossen. Was die neuen Streitfälle betrifft bzw. die nach dem Auftrag an die Kanzleien ... begonnenen, sind die intern betreuten noch im Gange; zwei Streitfälle vonseiten der Kanzleien ... wurden hingegen abgeschlossen, davon einer mit einem auf Verurteilung lautenden Urteil zu Lasten des Betriebs und einer nicht; im ersten Fall gehen die externen Kanzleien in Berufung"*.

Im Gutachten über die Abschlussrechnung 2019 hat das Kollegium der Rechnungsprüfer neuerlich auf die Abweichung der Rückstellung bezogen auf die Landesregelung und den Buchführungsgrundsatz OIC 31 (Organismo italiano di contabilità) hingewiesen und die Unmöglichkeit auch für 2019 erklärt, ein Urteil bezüglich der buchhalterischen Angemessenheit dieses Postens im Dafürhalten auszudrücken, dass *„die geprüfte Rückstellung nicht konform mit den Grundsätzen des OIC ist"*. Insbesondere hat das Kollegium der Rechnungsprüfer bemerkt, dass *"man nicht über die detaillierten, im Sammelposten des Verzeichnisses der Vorfälle (registro degli eventi) enthaltenen aktuellen Positionen verfügt,*

*die entsprechende Berechnung dieses Postens war ursprünglich als Zusammenfassung auf der Grundlage einer Gesamtschätzung der erwarteten Fälle (30%) und des Ausgangs des Verfahrens (90% negativer Ausgang) durchgeführt worden, die Auswirkung der Anwendung dieser Parameter  $90\% \cdot 30\%$  führt zu einer Möglichkeit des Vorkommens von 27% weniger als 50%, es bestehen keine weiteren Parametrierungen, welche die verschiedenen Tatbestände der Angestellten mit Zeitvertrag unterscheiden würden und die Reduzierung des Fonds erfolgte 2019 im Ausmaß von 10.000.000 als Gesamtwert, auch sie ohne die ausdrückliche Verwendung eines numerischen Parameters, welche die Rekonstruktion der Berechnung erlauben würde”.*

Es ist festzuhalten, dass der Aufsichtsrat im Fragebogen vom 10. September 2020 (dritter Teil – Punkte 16.2 und 16.5) auf den Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer über die Abschlussrechnung 2019 des Betriebs verwiesen und bescheinigt hat, dass nicht die Möglichkeit besteht, zusätzliche Verluste zu den in den Fonds zur Deckung der Risiken bereitgestellten Beträgen einzufahren.

Bezüglich dieser Bescheinigung hat der Aufsichtsrat mit Schreiben vom 2. November 2020 klargestellt, dass er, *“obwohl das vorherige Kontrollorgan gemeint hatte, es könne unmöglich ein Gutachten der Angemessenheit über den Fonds Risiko- und Abgabenrückstellungen abgeben, im Lichte der verfügbaren Informationen und nach Anhörung des Rechtsamtes die Auffassung vertritt, dass das Ausmaß des Fonds ein vernünftiges Element des Schutzes für den Betrieb darzustellen scheint, auch angesichts der Entwicklung des Rechtsstreits bezüglich der Werkverträge nach dem Abschluss der Rechnungslegung 2019“.*

Man berücksichtige, dass die angeführten buchhalterischen Mängel auch von der Abteilung Gesundheit in ihrem Gutachten über die Abschlussrechnung 2019 des Betriebs hervorgehoben wurden. Die Abteilung hat an die Richtlinien der mit Dekret der Direktorin der Abteilung Gesundheit Nr. 1103/2018 verabschiedeten Landesregelung Nr. 1103/2018 erinnert und festgestellt, dass *“die Bewertung des Risikofonds und die Reduzierung dieses Fonds, auch wenn sie auf der Grundlage von neuen Erkenntniselementen erfolgten, nicht aus einem Prozess der Schätzung in Übereinstimmung mit den Buchführungsgrundsätzen OIC hervorgegangen seien, sondern durch willkürliche Entscheidungen erfolgt seien”.*

In Bezug auf den Abfertigungsfonds (TFR), der von 157,3 Mio. im Jahr 2018 auf 165,8 Mio. im Jahr 2019 angestiegen ist, hat das Kollegium der Rechnungsprüfer im Bericht über die Abschlussrechnung 2019 dargelegt, dass die Berechnung *“Gegenstand von progressiven Verbesserungen und von konstanten Kontrollen vonseiten des Kollegiums war. Bezüglich des letzten Haushaltsjahres hatten die Stichprobenkontrollen Abweichungen bei den Berechnungen von wenigen Cents festgestellt”.* Der Anhang der Abschlussrechnung 2019 (Seite 59 und folgende) führt an, dass aufgrund des neuen, seit 2018 angewandten Verfahrens für die Verwaltung der Abfertigung, *“der Abfertigungsfonds des Betriebs nicht mehr abzüglich der bereits getätigten Anzahlungen oder der in den Pensionsfonds Laborfonds übermittelten Abfertigungsanteile, wie bis 2017, in die Abschlussrechnung eingetragen wird, sondern dass die Abfertigung zum Ende des Haushaltsjahres auch die bereits in den vorherigen Haushaltsjahren gewährten Anzahlungen auf die Abfertigung und*

*Dienstabfertigung und die in den Laborfonds übertragenen Abfertigungsanteile einschließt. Auf diese Weise nimmt das Ausmaß der Abfertigung im Vergleich zum vorherigen Haushaltsjahr in signifikanter Weise zu, und gleichzeitig umgekehrt die Forderungen gegenüber den Angestellten für Anzahlungen auf die Abfertigung (Abfertigung und Dienstabfertigung) und die Forderungen gegenüber den Angestellten für die in den Laborfonds übermittelten Abfertigungsanteile in erheblicher Weise zunehmen. Im Haushaltsjahr 2019 wurden außerdem auch die dem bereits ausgetretenen Personal gezahlten Vorschüsse und die Einzahlungen in den Laborfonds in die Abschlussrechnung eingetragen, was den Abfertigungsfonds um 5.181.697,65 Euro erhöht hat. Der Zuwachs des Fonds (Rückstellungen 2019) beläuft sich, abzüglich dieser außerordentlichen Operation, auf 7.126.584,33 Euro. Die Verwendungen des Fonds betragen rund 3.762.230,12 Euro“.*

Schließlich ist auf die nicht erfolgte Aktivierung des Risikofonds hinzuweisen, die mit dem Einkauf von Gesundheitsleistungen von Privaten verbunden ist (vgl. Seite 20 des Berichts des Kollegiums der Rechnungsprüfer über die Abschlussrechnung 2019). Diesbezüglich hat der Betrieb mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 angegeben, dass *“der Betrieb zum Zeitpunkt der Erstellung der Abschlussrechnung nicht im Besitz einer Information war, aufgrund welcher dieser Fonds hätte aktiviert werden müssen“*.

In Anbetracht auch der Bemerkungen des Kollegiums der Rechnungsprüfer bezüglich der getätigten Bewertung des Risikofonds betreffend den Fonds für Streitfälle mit dem nicht abhängigen Personal (Werkverträge), sei es unter dem Aspekt der Beurteilung wie der Reduzierung desselben, ist auf die Notwendigkeit hinzuweisen, eine genaue Prüfung der einzelnen Positionen des Streitfalls und eine genaue Quantifizierung des Fonds vorzunehmen, unbeschadet der Notwendigkeit, immer angemessene Begründungen bezüglich der entsprechenden Änderungen zu liefern.

\*\*\*

## **11. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen**

Auch die Abschlussrechnung 2019 ist erheblich von der außerordentlichen Komponente beeinflusst, die signifikante Auswirkungen auf das Haushaltsergebnis hat und die insgesamt von 6,4 Mio. im Jahr 2018 auf 14,9 Mio. im Jahr 2019 zunimmt. Insbesondere nehmen sowohl die außerordentlichen Erträge zu, die von 11,1 Mio. im Jahr 2018 auf 22,4 Mio. im Jahr 2019 ansteigen, als auch die außerordentlichen Aufwendungen, die von 4,7 Mio. im Jahr 2018 auf 7,5 Mio. im Jahr 2019 anwachsen.

Im Anhang der Abschlussrechnung 2019 (Seite 106 und folgende) wird präzisiert, dass die unvorhergesehenen Erträge (21,7 Mio.) im Wesentlichen auf die interregionale Mobilität (2,3 Mio.), die Streichung von Schulden gegenüber dem Personal für Mehrstunden und Überstunden zurückzuführen sind, die ausgeglichen und nicht gezahlt wurden (5,3 Mio.), auf die Verbuchung von Gutschriften, insbesondere im Bereich der Arzneimittel infolge der sog. Zahlungen *Pay-back* vonseiten der Arzneimittelgesellschaften, und allgemein im Bereich des Ankaufs von Gütern und Diensten (1,3 Mio.),

auf die Streichung von Risikofonds (10 Mio., vgl. Punkt 10) und von weiteren Risikofonds für die vom Betrieb gewonnenen Streitfälle (0,6 Mio.) sowie auf die IRAP Forderungen für das Jahr 2013 (0,2 Mio.). Der Aktivschwund (0,7 Mio.) bzw. die unerwartete Abnahme von Vermögenswerten ist auf die Streichung von Schulden gegenüber dem Personal für 2013 nicht genommene und 2019 genommene Ferien zurückzuführen (0,1 ml) und auf die Streichung von verschiedenen Beträgen für zu erhaltende Rechnungen (0,6 Mio.).

Im Hinblick hingegen auf die unvorhergesehenen Aufwendungen (insgesamt 7,5 Mio.), führt der Anhang unvorhergesehene Aufwendungen an (7,2 Mio.), die hauptsächlich von der Verbuchung der passiven Gesundheitsmobilität herrühren (5,2 Mio.), von unvorhergesehenen Aufwendungen (0,2 Mio.), gegenüber dem abhängigen Personal nicht geltend gemachten Forderungen, da sie bereits mit der Zahlung der Gehälter eingebracht wurden, und der Streichung von anderen nicht mehr geschuldeten Forderungen.

Es wird neuerlich bekräftigt, dass das Vorhandensein von außerordentlichen Posten von erheblichem Ausmaß Symptom eines Mangels ist, und es wird die auch von der Abteilung Gesundheit in ihrem Gutachten zur Abschlussrechnung 2019 ausgedrückte Notwendigkeit geteilt, die Modalitäten der Festlegung der Schätzungen durch die Anwendung der vom PAC vorgesehenen Verfahren zu verbessern.

\*\*\*

## **12. Finanzrechnung und Kassagebarung**

Der Betrieb hat im Sinne der Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. eine Finanzrechnung erstellt (Anlage der Abschlussrechnung 2019). Laut der finanziellen Rechnungslegung haben die Transaktionen der Einkommensgebarung 2019 einen positiven Kassafluss von 26,1 Mio. generiert, hervorgerufen von einer Reduzierung der Schulden und einer Erhöhung der Forderungen. Was hingegen die Investitionstätigkeit betrifft, waren bei Investitionen im Ausmaß von 41,9 Mio. Finanzmittel im Ausmaß von 37,7 Mio. zur Verfügung, was zu einem negativen Kassafluss im Ausmaß von 4,2 Mio. führte. Vom Beginn bis zum Ende des Jahres 2019 hat die Liquidität des Betriebs daher um weitere 21,9 Mio. zugenommen und zum 31. Dezember 2019 scheinen in der Vermögensaufstellung liquide Mittel von 187,5 Mio. auf (zum 31. Dezember 2018: 165,6 Mio.), davon 0,4 Mio. Kassa, 187 Mio. Schatzamt 0,1 Mio. Postgirokonto. Im Informationssystem über die Transaktionen der öffentlichen Körperschaften (SIOPE) ist der Kassabetrag der Körperschaft mit 186.984.861,37 Euro angeführt, was laut Mitteilung des Betriebs mit Schreiben vom 10. September 2020 mit dem Konto 130.200.10 (beauftragtes Kreditinstitut Art. 15 LG Nr. 14/2001 - Kodex EG des Ministeriums ABA770) übereinstimmt. Dieser hohe Bestand ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Provinz – laut dem,

was im Gebarungsbericht hervorgehoben wurde (vgl. Gebarungsbericht Seiten 83/84) - noch im Dezember 2019 den Finanzierungsanteil für den laufenden Teil für den Monat Januar 2020 gezahlt hat. Betreffend die Verpflichtung der Provinz, innerhalb Ende des Haushaltsjahres wenigstens 95 Prozent der im Jahr autonom bestimmten Beträge für die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes und die verbleibenden 5 Prozent innerhalb 31. März zuzuweisen, wie es von Art. 3, Abs. 7, GD Nr. 35/2013, umgewandelt in G Nr. 64/2013 i.g.F., vorgesehen ist, hat das Kollegium der Rechnungsprüfer der Provinz im Fragebogen über die Rechnungslegung der Provinz 2019 vom 12. Mai 2020 geltend gemacht, dass eine solche Pflicht auf diese Provinz nicht anzuwenden ist, weil die Körperschaft Autonome Provinz Bozen den Gesundheitsdienst ohne Zutun des Staates finanziert, und dass *“...der Kassabedarf des Betriebs 2019 zur Gänze befriedigt wurde. Berücksichtigt, dass 2019 dem Betrieb prioritär die Rückstände der Vorjahre liquidiert wurden, blieben zum 1.1.2020 – bezogen auf die laufenden Ausgabenzweckbindungen betreffend den Aufgabenbereich 13 des Landeshaushalts – noch (zu liquidierende) Rückstände von gerade 9% der Kompetenzfonds 2019. In den ersten Monaten des laufenden Jahres wurde, wo möglich, also der Liquidierung dieser Rückstände Priorität eingeräumt, bevor mit der Liquidierung der Kompetenzfonds fortgefahren wurde. Es ist auch zu sagen, dass ... infolge der Einführung – mit LG vom 24. September 2019, Nr. 8, Art. 26, Absatz 1 – des Absatzes 4/bis im Art. 23 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, die im Haushaltsjahr bestimmten und zweckgebundenen nicht verwendeten Zuwendungen in den darauffolgenden Haushaltsjahren verwendet werden können, wenn die entsprechenden Kosten anfallen, und daher darf die Auszahlung dieser Beiträge nicht vor ihrer Verwendung erfolgen”*.

Was die Planung des finanziellen Bedarfs an Liquidität betrifft, hat der Generaldirektor in seinem Bericht zur Abschlussrechnung angeführt, dass *„dem Haushaltsvoranschlag ein detailliertes Kassenbudget beigelegt wurde, aus welchem sowohl der monatliche Bedarf an Landesmitteln, die zur Verfügung stehenden Eigenmittel, als auch die verschiedenen Ausgabenkategorien (Personal, Ankauf von Gütern usw.), für welche die Mittel ausgegeben werden, hervorgehen. Die monatliche Auszahlung seitens des Landes ist aufgrund dieses Budgets erfolgt. Aufgrund der termingerechten Auszahlung der Gelder seitens des Landes war die Liquiditätssituation des Betriebes äußerst zufriedenstellend, wobei auch die Zahlung von Passivzinsen aufgrund von Kassabevorschussungen durch die Bank (rund 18.000 Euro) praktisch beinahe vermieden werden konnte”*.

Der Aufsichtsrat des Betriebs hat im Fragebogen vom 1. September 2020 angegeben, dass der Betrieb im Laufe von 2019 auf Schatzamtsvorschüsse von 16,3 Mio. für 17 Tage zurückgegriffen hat, in Einhaltung des jährlichen Ausmaßes (60 Mio.) und mit einem vom Schatzamtinstitut angewandten Zinssatz von 3,64 Prozent. Aus dem Anhang geht hervor, dass Passivzinsen für Kassavorschüsse vonseiten des Schatzamtes von 17.815,45 Euro entstanden sind.

\*\*\*

### **13. Interne Kontrollen und die der Autonomen Provinz Bozen (Aufsichtskörperschaft)**

Mit Schreiben vom 10. September 2020 hat der Betrieb das bestehende System der internen Kontrollen dargelegt und angeführt, dass dieses *“auf den Kontrollen basiert, die im Reglement des Internal Audit und im Prüfplan sowie in den einzelnen verwaltungsmäßig-buchhalterischen Verfahren und Verordnungen vorgesehen sind. Zum 31.12.2019 waren mit Beschluss des Generaldirektors drei Prozeduren genehmigt und implementiert: Prozedur für die Bewertung der möglichen Passiva (Beschluss vom 24.04.2018, Nr. 227); Prozedur für die Handhabung der Beiträge (Beschluss vom 09.10.2018, Nr. 547); Prozedur für die Handhabung von Beanstandungen (Beschluss vom 09.10.2018, Nr. 546)”,* und dass weitere verwaltungsmäßig-buchhalterische Verfahren *“festgelegt und implementiert oder teilweise implementiert aber noch nicht genehmigt”* wurden. Außerdem hat der Betrieb berichtet, die folgenden Verordnungen vorbereitet zu haben: Verwaltung und Buchführung, interner Zugang Dritter zu den Lokalen des Betriebs und Kontrolle der Bewegungen und der Güter am Eingang und am Ausgang der Lokale (Beschluss 2019-A-833 16.12.2019) und Verwaltungsmodalitäten für die Vorräte und Festlegung der Verträge (Beschluss 2018-A-000555 01.01.2018).

Der Generaldirektor hat in seinem Bericht zur Abschlussrechnung mitgeteilt, dass *“mit Beschluss des Generaldirektors Nr. 2018 A 000717 vom 22.12.2018 im Organigramm für den Verwaltungsbereich des Betriebs das Amt Internal Audit eingefügt wurde”,* das laut Angabe des Betriebs im Schreiben vom 10. September 2020 *“keine internen Kontrollen durchgeführt hat, da es zum 31.12.2019 noch nicht operativ war”.*

Es ist festzuhalten, dass der Aufsichtsrat im Fragebogen vom 1. September 2020 (erster Teil – Punkt 20) Vorbehalte bezüglich der Angemessenheit der internen Kontrollstrukturen und der Grundsätze laut GvD Nr. 286/1999 i.g.F. geäußert und gemeint hat, dass der Betrieb dabei ist, ein Amt der internen Kontrolle einzurichten (*Internal Audit*).

Zwecks Überwachung, Vorbeugung und Verwaltung des Risikos im Gesundheitsbereich (*Risk-Management* des Betriebs) im Sinne der Vorschriften von Art. 1, Abs. 539, G Nr. 208/2015 i.g.F., hat der Aufsichtsrat erklärt, dass der Betrieb die entsprechenden Tätigkeiten durchgeführt hat, dass eine eigene Arbeitsgruppe beim Betrieb eingerichtet wurde und dass *„in Anbetracht der Dimensionen des Betriebs, der zahlreichen Angestellten und der Aufgliederung auf 7 Krankenhauseinrichtungen und das Territorium, es ohne angemessene informatische Unterstützung schwierig ist, genaue Informationen über den Verlauf der verschiedenen Meldungsflüsse, die reale Implementierung der festgelegten Verbesserungsaktionen und ihrer konkreten Wirksamkeit zu erhalten. Man fährt jedoch mit der Datensammlung betreffend die Implementierung der im Rahmen des Audits festgelegten Verbesserungsaktionen für die überwachten Vorkommnisse fort”.* Außerdem hat das Kollegium angeführt, dass der Betrieb die vorgesehene Überwachung der Krankenhausleistungen, im Sinne des Dekrets der Präsidenten des Ministerrates vom 12. Januar 2017, und die Überwachung der von Art. 1, Absatz 522, G Nr. 208/2015 i.g.F. vorgesehenen

Betreuungsleistungen durchgeführt hat (vgl. Fragebogen vom 1. September 2020, zweiter Teil, Punkte 15.3, 15.4 und 15.5).

Im Jahresbericht des Landeshauptmanns über das System der Kontrollen 2018 vom 8. Oktober 2019 wurde die Durchführung: a) der Überwachung der von den öffentlichen und privaten Strukturen, die Gesundheitsleistungen im Sinne von Art. 1, Absatz 539, G Nr. 208/2015 i.g.F erbringen, zur Vorbeugung und Verwaltung des Risikos im Gesundheitswesen (*Risk-Management*) getroffenen Maßnahmen, b) die Durchführung der Überwachung der Organisation der sozio-sanitären Betreuungstätigkeit zur Gewährleistung ihrer Einheitlichkeit auf Landesebene und des einheitlichen Zugangs zu den Diensten (Art. 21, Abs. 2, Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 12. Januar 2017 – Definition und Aktualisierung der wesentlichen Betreuungsstandards laut Art. 1, Abs. 7, GvD Nr. 502/1992 i.g.F.) und auch c) die Durchführung der systematischen Kontrollen der Qualität und Angemessenheit der von den akkreditierten Gesundheitsstrukturen erbrachten Gesundheitsleistungen (Art. 8/octies, Abs. 1, GvD Nr. 502/1992 i.g.F.) bestätigt.

Schließlich wird zur Kenntnis genommen, dass der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2020 mitgeteilt hat, dass das Komitee zur Überprüfung der Ausgaben des Betriebs, das mit Beschluss des Generaldirektors vom 20. August 2019, Nr. 542, eingerichtet wurde, *„sich bei der Durchführung seiner Aufgaben nicht in erster Linie mit der direkten Kosteneinsparung befasst hat, sondern mit strukturellen Fragen“*. Man wartet darauf, die entsprechenden konkreten Entwicklungen zu erfahren.

Es wird die Verpflichtung bekräftigt, ein effizientes und wirksames System von internen Kontrollen auf der Grundlage von konkreten Zielen und mit genauem Zeitplan umzusetzen.

\*\*\*

#### **14. Gesellschaftsbeteiligungen**

Ende 2019 hatte der Betrieb zwei Gesellschaftsbeteiligungen, beide zu 51 Prozent, in der Abschlussrechnung mit der Methode des Nettovermögens (*Equity-Methode*) unter dem Posten *“Beteiligungen”* mit insgesamt 313.869,30 Euro (2018: 305.124,33 Euro) eingetragen. Der Aufsichtsrat hat im Fragebogen vom 1. September 2020 bestätigt, dass die entsprechenden den Abschlussrechnungen beigelegten Informationen mit jenen übereinstimmen, die in der von der Finanzabteilung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen geführten Datenbank eingetragen sind. Die Gesellschaft SAIM – Südtirol Alto Adige Informatik und Medizin GmbH wurde mit Beschluss des Generaldirektors des Betriebs vom 28. Juli 2020, Nr. 448 (periodische Überprüfung der Beteiligungen laut Art. 24, GvD Nr. 175/2016 zum 31. Dezember 2018), konzipiert als *“gemischte Gesellschaft (51% Südtiroler Sanitätsbetrieb und 49% private Gesellschafter), die in der Folge einer öffentlichen Ausschreibung (DAO/03/02), eines Wettbewerbs mit zweifachem Gegenstand zur Ermittlung des privaten Gesellschafters gebildet wurde, mit der Unterzeichnung der Aktien im Ausmaß von 49% und der Vergabe des Vertrags, der*

*ausschließlicher Gegenstand der gemischten Gesellschaft ist“, die sich als „Gesellschaft einer institutionalisierten öffentlich privaten Partnerschaft (IÖPP)“ und als „gemischte Gesellschaft für die Realisierung und Führung einer öffentlichen Struktur bzw. die Organisation und Führung eines Dienstes von öffentlichem Interesse über einen Partnerschaftsvertrag laut Artikel 180 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 von 2016“ kennzeichnet. Infolge der Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrags (Beschluss des Betriebs Nr. 507/2016) „ist sie mit einem Vertrag betraut, welcher die Inhalte des GvD 50/2016 in Bezug auf die Vorschriften für die Konzessionen und die ÖPP-Verträge über die Verpflichtung der Aufteilung der Risiken und ihre Überwachung berücksichtigt“. Die Gesellschaft hat als Gesellschaftszweck die Lieferung, die Entwicklung und die Umsetzung des Programms und der Anwendungen des integrierten Gesundheitsinformationssystems (SISI), über die digitale Patientenakte hinaus, und die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung bis zum Vertragsende des ergänzenden Dienstleistungsvertrags. Im genannten Beschluss wird außerdem präzisiert, dass „der neue Dienstleistungsvertrag die Erbringung von unterstützenden Diensten für die Gesundheitsdienste für die Bürger ermöglicht, um die betrieblichen Prozesse (verwaltungsbezogene, sanitäre, klinische und der Unterstützung) für die internen Kontrollen, für die Messung und Bewertung der Quantität und der Qualität der erbrachten Dienste sowie die Planung und die Programmierung der Dienste des Betriebs zu ermöglichen, auch entsprechend der Nachfrage der Bevölkerung“, und dass die SAIM GmbH „Tätigkeiten der Eigenproduktion von Gütern und Dienstleistungen für die Körperschaft und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, in Einhaltung der von den europäischen Richtlinien festgelegten Bedingungen in Bereichen von öffentlichen Verträgen und der entsprechenden staatlichen Übernahmeregelung, durchführt“. Aus dem Jahresbericht der Gesellschaft, welcher der Sektion vom Betrieb am 10. September 2020 übermittelt wurde, geht hervor, dass diese 2019 unter anderem die Tätigkeiten für verschiedene Projekte im Informationssystem des Krankenhauses (Projekt ELVS: Steuerung der Wartezeiten, Projekt OE: Verwaltung der Anfragen Untersuchungen und Beratung der Stationen, Projekt CCOE: Entwicklung der elektronischen Krankenakte, Projekt elektronische Verschreibung, Projekt ADT: Führung der stationären Patienten, Projekt PS: Führung der Notfall- und Dringlichkeitspatienten) und im Informationssystem auf territorialer Ebene (territoriales Projekt: Rechtsmedizin, territoriales Projekt: Hauspflege) begleitet hat.*

Die SAIM GmbH hat das Haushaltsjahr 2019 mit einem Gewinn von 2.474,00 Euro (2018: 4.826,00 Euro), einem Produktionswert von 2.092.799,00 Euro und Kosten von 2.087.216,00 Euro abgeschlossen. Über die diesbezügliche Abschlussrechnung hat der Aufsichtsrat am 20. April 2020 ein positives Gutachten abgegeben. Die Gesellschaft beschäftigte zum 31. Dezember 2019 vier Angestellte (drei Informatik-Techniker bzw. *Project-Manager* und einen Koordinator/Direktor (vgl. Bericht über die Gesellschaftsführung, welcher der Abschlussrechnung 2019 der Gesellschaft beigelegt ist). Der

Aufsichtsrat erklärt im Fragebogen vom 1. September 2020 (erster Teil – Punkt 15.2), dass sich die jährliche Finanzlast zu Lasten des Betriebs auf 2.887.386,00 Euro beläuft.

\*\*\*

Die Gesellschaft WABES GmbH wurde vom Beschluss des Generaldirektors des Betriebs Nr. 448/2020 bezeichnet als *“gemischte Gesellschaft (51% Südtiroler Sanitätsbetrieb und 49% private Gesellschafter), die in der Folge einer öffentlichen Ausschreibung (EC 3/2009), eines Wettbewerbs mit zweifachem Gegenstand zur Ermittlung des privaten Gesellschafters gebildet wurde, mit der Unterzeichnung der Aktien im Ausmaß von 49% und der Vergabe des Vertrags, der ausschließlicher Gegenstand der gemischten Gesellschaft ist“,* und als *“Gesellschaft der institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaft (IÖPP) auch im Sinne von Art. 17 des GoD 175/2017 [rectius 2016]. Außerdem ist die WABES, infolge des Abschlusses eines Dienstleistungsvertrags, Beauftragte eines Konzessionsvertrags, welcher die Inhalte des GoD Nr. 50/2016 mit Hinblick auf die Vorschriften und die ÖPP -Verträge über die Verpflichtung der Verteilung der Risiken und ihrer Überwachung berücksichtigt“.* Bezüglich der Abänderung der privaten Komponente des gesellschaftlichen Gefüges hat der Betrieb, obwohl die Ausschreibung die Verpflichtung zur Erhaltung der Beteiligungen für die ganze Dauer des Vertrags vorsah (vgl. Protokoll des Kollegiums der Rechnungsprüfer Nr. 10/2019 und Gutachten über die Abschlussrechnung 2019, Seite 13), mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 Folgendes erklärt: *“Im Beschlussprotokoll des Generaldirektors Nr. 2016-A000074 vom 11.04.2016, betreffend die Einrichtung der gemischten öffentlich-privaten Gesellschaft WABES GmbH, wurde unter anderem das Vorhaben der Firma Haas GmbH geprüft, einen Anteil von 30% der eigenen Gesellschaftsanteile der Haas I&S GmbH an Botzen Invest von Bozen zu veräußern, die sich in diesem Falle verpflichtet hätte, an der Finanzierung des Projekts der Realisierung des Produktionsprozesses von Pfaffen teilzunehmen ... mit der Gewährung von Finanzierungen an Investitions- und Finanzoperationen, und dass diese Abtretung keine Änderung der Gesellschaftsordnung der Firma Haas I&S GmbH mit sich gebracht hätte, welche die einzige tatsächliche private Gegenseite der gemischten öffentlich-privaten Gesellschaft geblieben wäre, die gerade gegründet wurde. Der vorherige Generaldirektor Dr. Andreas Fabi hatte der Haas GmbH bereits mit Schreiben Prot. Nr. 0021778-BZ vom 19.02.2014 mitgeteilt, dass der Südtiroler Sanitätsbetrieb in Bezug auf die Abtretung eines Minderheitsanteils der Firma Haas I&S GmbH an die Botzen Invest AG nichts einzuwenden hatte, in Anbetracht der schweren Krise des weltweiten Finanz- und Kreditmarktes, die ihre Auswirkungen auch auf die Bankenwelt der Provinz Bozen hatte.*

Die WABES GmbH hat die Führung einer Wäscherei für die Reinigung und Verwaltung der Flachwäsche der Einrichtungen des Sanitätsbetriebs sowie der Dienstkleidung der jeweiligen Angestellten zum Gegenstand. Im Beschluss des Betriebs Nr. 448/2020 wird präzisiert, dass *“mit dem neuen Dienstleistungsvertrag eine von öffentlichen Nutzen eingestufte Tätigkeit in Bezug auf die Dienstleistung, welche im sanitären Bereich notwendig ist, erbracht und eine kontinuierliche Auslieferung von Flachwäsche und Personalbekleidung mit hohen Qualitätsstandards garantiert werden kann“.*

Seit Anfang 2019 hat die WABES GmbH die Dienste bezüglich der Textilprodukte der Marienlinik Bozen übernommen, die mit dem Betrieb vertragsgebunden ist (vgl. Gebarungsbericht der Abschlussrechnung 2019, Seite 51). Mit Beschluss des Generaldirektors des Betriebs vom 7. Mai 2019, Nr. 246, wurde eine eigene Überwachungsstelle für die korrekte Erfüllung der Vertragspflichten eingerichtet (zwischen der Gesellschaft WABES GmbH und dem Betrieb am 11. April 2016 abgeschlossener Dienstleistungsvertrag und Mietvertrag des Betriebs zur Führung einer Wäscherei für die Reinigung und Verwaltung der Flachwäsche des Betriebs sowie der Arbeitskleidung, abgeschlossen zwischen der Gesellschaft WABES GmbH und der Vermietergesellschaft).

Wie bereits anlässlich der vorigen Kontrolle berichtet, wurde mit dem Beschluss des Generaldirektors des Betriebs Nr. 328/2018 der Übergang von bloßer Reinigungstätigkeit auf ein System der Mietwäsche für den ganzen Betrieb genehmigt und der entsprechende Finanz- und Wirtschaftsplan 2019-2028 sieht kumulative Bilanzgewinne, vor Steuerabzug, nach zehn Jahren von 1,1 Mio. vor. Mit Bezug auf den Übergang des Betriebs zur Mietwäsche, hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2020 darauf hingewiesen, dass *“die einheitliche Liste der Produkte auf Betriebsebene vervollständigt wurde, sei es was die Flachwäsche betrifft, sei es was die Arbeitskleidung betrifft. Die logistischen Aspekte der Verteilung müssen noch vollständig festgelegt werden, insbesondere was die automatischen Systeme der Verteilung betrifft. Auch die Erstellung eines neuen wirtschaftlich finanziellen Plans bezogen auf das neue System ist im Gange. Im Projekt der Implementierung startet letzteres im Bezirk Bruneck und wird dann auf die anderen 3 Bezirke des Betriebs ausgedehnt”*.

Die Abschlussrechnung 2019 der Gesellschaft WABES GmbH schließt mit einem Gewinn von 14.671,00 Euro (2018: 6.425,00 Euro), einem Produktionswert von 3.378.081,00 Euro und Kosten von 3.355.452,00 Euro. Über das Buchführungsdokument hat der Rechnungsprüfer am 22. April 2020 ein positives Gutachten ausgesprochen. Der Durchschnitt der Angestellten betrug im Jahr 2019 24 Einheiten (vgl. Anlage der Abschlussrechnung 2019 der Gesellschaft). Der Aufsichtsrat erklärt im Fragebogen vom 1. September 2020 (erster Teil – Punkt 15.2), dass die jährlichen Aufwendungen zu Lasten des Betriebs 3.136.893,00 Euro ausmachen.

Mit Bezug auf die buchhalterische Einordnung der WABES GmbH hatte der Betrieb mit Schreiben vom 14. Oktober 2019 argumentiert, dass *“... die Bildung der gemischten öffentlich-privaten Gesellschaft WABES GmbH nicht zum Sachverhalt des Project Financing gehört und dass es sich auch nicht um eine vertragliche öffentlich-private Partnerschaft handelt, sondern dass wir es hier mit einer institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaft zu tun haben”*, was in der Abschlussrechnung 2019 *de facto* betätigt wurde. Das Kollegium der Rechnungsprüfer hatte in der Sitzung vom 17. und 22. Oktober 2019 (Protokoll Nr. 10/2019) hingegen *„gegenwärtig das Vorhandensein von bestehenden Tätigkeiten einer öffentlich-privater Partnerschaft gemäß GvD 50/2016”* bemerkt. Laut dem Kollegium *“besteht nämlich ein schriftlich*

*abgeschlossener kostenpflichtiger Vertrag, mit dem der Sanitätsbetrieb der Wabes – Gesellschaft mit Beteiligung des mit Wettbewerb ermittelten privaten Gesellschafters Haas - die Durchführung des Wäschedienstes für einen festgelegten Zeitraum, der von der Dauer der Abschreibung der Investition abhängt, übertragen hat; der private Gesellschafter, der die Immobilie und das Know-how einbringen muss, übernimmt das Risiko der Realisierung der Immobilie und zudem – zusammen mit dem Gesellschafter Sanitätsbetrieb – jenes des Dienstes insofern, als er sich im Falle eines Verlustes der Wabes an dessen Deckung anteilmäßig beteiligen muss. Auch wenn der Teil IV, Titel I (Artikel 180 ff), gerade die – nur vertragliche - öffentlich-private Partnerschaft betrifft und sich nicht auf die institutionalisierte öffentlich-private Partnerschaft bezieht, und Art. 180 auf den Art. 3, Abs. 1, eee) verweist, mit einer umfassenden Definition, die nicht auf die gemischte Gesellschaft Bezug nimmt wie Art. 3, Abs. 15/ter des vorherigen GoD Nr. 163/2006, so sieht Art. 180, achter Abs., andererseits doch eine allgemeine offene Klausel in dem Sinne vor, dass sie im Vertrag der öffentlich-privaten Partnerschaft auch atypische Formen einschließt, nämlich jedes andere Verfahren zur Realisierung von Bauwerken oder Diensten mit einer Partnerschaft, welche die Eigenschaften laut den vorherigen Absätzen aufweisen". In seinem Bericht über die Abschlussrechnung 2019 (Seite 25 und folgende) hat das Kollegium der Rechnungsprüfer neuerlich eine Vertiefung bezüglich der korrekten Darstellung des Sachverhalts angemahnt.*

Es wird festgestellt, dass im Anhang (Seite 72/73) unter den Zweckbindungen der Ordnungskonten die mit den Zweckbindungen gegenüber beteiligten Gesellschaften verbundenen Beträge angeführt sind, die in anderen Posten der Abschlussrechnung nicht enthalten sind. Insbesondere wurden die vertraglichen Schuldverschreibungen des Sanitätsbetriebs gegenüber beiden beteiligten Gesellschaften, bezogen auf die verbliebene Dauer des Vertrags zum 31. Dezember 2019, zum ersten Mal 2019 unter den Konten 150.200.20 "sonstige zu begleichende Verpflichtungen" und 295.200.20 "Lieferanten K/sonstige Verpflichtungen" erhoben. Im Detail wurden für die SAIM GmbH 7.093.080,00 Euro (für den verbliebenen Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 25.12.2022) vorgesehen und für die WABES GmbH 99.502.256,53 Euro (für den verbliebenen vertraglichen Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 10.04.2046). Es sei auch darauf hingewiesen, dass der Anhang auch berichtet, dass "außerdem, wenn man im Rahmen des Vertrags für Leistungen von Diensten auf die Mietwäsche übergehen würde, die Schulden für den verbleibenden Vertragszeitraum um etwa einer Million Euro im Jahr zunehmen würden".

Das oben Angeführte zur Kenntnis genommen, wartet die Sektion auf die entsprechenden Bewertungen und verweist diesbezüglich auf den dem Beschluss beigelegten Bericht Nr. 27/2017 der Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs (Kap. 5.2.2 institutionalisierte öffentlich-private Partnerschaft). In diesem Bericht wird angeführt, dass die gemischte Gesellschaft eine besondere Form der Direktvergabe zur Führung eines spezifischen Dienstes in der Form einer öffentlich-privaten Partnerschaft ist, mit etwaiger Auswirkung auf die öffentlichen Konten auch hinsichtlich der Verschuldung. Das bringt die Notwendigkeit mit sich, eine aufmerksame Bewertung

der tatsächlichen Inhalte der Verträge vorzunehmen (vgl. auch Beschluss Nr. 15/SEZAUT/2017/QMIG).

Schließlich ist auf die weiterhin aufrechte Notwendigkeit hinzuweisen, dass ein *Risk-Assessment* der kontrollierten Gesellschaften aktiviert und deren Transparenz optimiert wird, wobei die Ergebnisse der entsprechenden Überprüfungen auch im Lichte der Einbeziehung des Betriebs bei der Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen und finanziellen Gleichgewichts der Gesellschaften mitzuteilen sind.

### **AUS DIESEN GRÜNDEN**

#### **NIMMT**

die Kontrollsektion des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, mit Sitz in Bozen, als Ergebnis der Untersuchungstätigkeit auf der Grundlage des vom Aufsichtsrat ausgefüllten Fragebogens bezüglich der Abschlussrechnung 2019 des Südtiroler Sanitätsbetriebs und infolge des in der obigen Begründung Ausgeführten, **ZUR KENNTNIS:**

1. dass die Provinz mitgeteilt hat, im Laufe des Jahres 2019 den direkt von ihr verwalteten Anteil der Spesen abgestoßen und die Mittel des Landeshaushalts betreffend den Landesgesundheitsfonds zur Gänze dem Betrieb zugewiesen zu haben;

#### **STELLT FEST**

2. das Weiterbestehen eines negativen Dotationsfonds (-14,3 Mio.) trotz eines positiven Nettovermögens auch nach der Zweckbestimmung eines Teils des Gewinns des Haushaltsjahres 2019;
3. den fortdauernden Rückgriff auf die systematische Neuparametrierung der Landesfinanzierung im Rahmen auch erheblicher Abweichungen des Haushaltsvoranschlags von der Abschlussrechnung;
4. den bescheidenen Beitrag des Betriebs an der Einschränkung der Kosten im Rahmen der Ziele der öffentlichen Finanzen;
5. die nicht erfolgte Einführung eines Personalbedarfsplans im Hinblick auf die Sicherstellung der Betreuungsstandards in Anbetracht eines wachsenden Verlaufs der Personalkosten;
6. die aufrecht bleibenden Schwierigkeiten bei der Einbringung der Forderungen Privaten gegenüber;
7. die weiterbestehenden Mängel bezüglich der Angemessenheit des Fonds Risiko- und Abgabenrückstellungen und der entsprechenden Rücklagen;

8. die fortwährend bestehenden Mängel im internen Kontrollsystem und in jenem über die beteiligten Gesellschaften;

### FORDERT

den Südtiroler Sanitätsbetrieb und die Autonome Provinz Bozen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten (Finanzierungs-, Kontroll- und Überwachungskörperschaft) **AUF**:

1. die Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme laut GvD Nr. 118/2011 i.g.F., mit dem Ziel der vollständigen buchhalterischen Darstellung der gesamten auf den Gesundheitsbereich bezogenen Ausgaben, so wie auch vom ministeriellen Technischen Tisch im Gesundheitsbereich beim Treffen am 6. August 2019 aufgezeigt, einzuhalten;
2. alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um das fortbestehende vermögensbezogene Ungleichgewicht zu überwinden, wobei der Dotationsfonds schnellstmöglich auf einen positiven Wert gebracht werden muss, auch angesichts dessen, dass der ministerielle Technische Tisch im Gesundheitsbereich beim Treffen am 6. August 2019 dazu aufgefordert hatte, den Dotationsfonds innerhalb des Geschäftsjahres 2019 zu rekapitalisieren;
3. das gegenwärtige betriebliche *Governance*-System zu optimieren, um eine genauere Programmierung der Ressourcen, eine angemessene Überwachung und eine effektive Bewertung der Ergebnisse zu erreichen, die auch Auswirkungen auf die Prämiensysteme haben;
4. angemessene Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Betriebs zu treffen, bei Einhaltung der Grundsätze der finanziellen Koordinierung bezüglich der Kosteneinschränkung;
5. den vorgesehenen Plan betreffend den Personalbedarf zu erstellen;
6. die Einbringung der Forderungen Privaten gegenüber weiter zu verstärken;
7. die Angemessenheit des Fonds Risiko- und Abgabenrückstellungen, in Übereinstimmung mit den Buchführungsgrundsätzen und den Richtlinien der Autonomen Provinz Bozen, zu gewährleisten;
8. die interne Kontrolltätigkeit zu stärken und ein *Risk-Assessment-System* der kontrollierten Gesellschaften einzuführen.

Sie verfügt, dass der gegenständliche Beschluss dem Präsidenten des Landtags der Autonomen Provinz Bozen, dem Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen, der Prüfstelle, dem Generaldirektor und dem Aufsichtsrat des Südtiroler Sanitätsbetriebs übermittelt wird.

Sie verfügt weiters, dass dieser Beschluss, im Sinne von Art. 31, GvD vom 14. März 2013, Nr. 33, auf der amtlichen Webseite des Südtiroler Sanitätsbetriebs veröffentlicht wird.

So beschlossen in der nichtöffentlichen Sitzung in Bozen am 13. November 2020.

Der Präsident  
(gez.) Josef Hermann RÖSSLER

Der Berichtstatter  
(gez.) Alessandro PALLAORO

Hinterlegt im Sekretariat am 16. November 2020

Die Amtsleiterin  
(gez.) Francesca TONDI

Übersetzung in die deutsche Sprache durch den unterstützenden Dienst des Rechnungshofs -  
Kontrollsektion Bozen, (gez) Robert Kalser

RECHNUNGSHOF – EINHEITLICHES ZENTRUM FÜR DIE FOTOREPRODUKTION UND DEN DRUCK - ROM

